

# Öffentliche Beurkundung

(notarielle Urkunde)

**Beschlüsse der Generalversammlung  
(Erhöhung des Aktienkapitals mit Liberierung durch Sacheinlage  
samt [teilweisem] Ausschluss des Bezugsrechts und Änderung der Statuten)**

der

**EasyMotionSkin Tec AG**  
**(FL-0002.479.687-7)**  
**mit Sitz in Vaduz**

Heute, am 25. September 2023, um 09:00 Uhr, fand in den Räumlichkeiten der Advocatur Seeger, Frick & Partner AG unter der Anschrift Landstrasse 81, 9494 Schaan, Liechtenstein, vor mir, Mag. Tijana Braubach, LL.M., öffentliche Notariatssubstitutin und Rechtsanwältin in Liechtenstein für öffentlicher Notar MMag. Nicolas Reithner, öffentlicher Notar und Rechtsanwalt in Liechtenstein, Landstrasse 81, 9494 Schaan, Liechtenstein, eine ausserordentliche Generalversammlung der Aktionäre der EasyMotionSkin Tec AG, einer seit dem 11. Juni 2014 zu Registernummer FL-0002.479.687-7 im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragenen Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht, mit Sitz in Vaduz, Liechtenstein ("**Gesellschaft**"), statt.-----

Anwesend sind: -----

Herr **Christian Keck**, geboren am 18. Februar 1969, österreichischer Staatsangehöriger, mit der Geschäftsadresse (nach eigenen Angaben) c/o EasyMotionSkin Tec AG, Schliessa 6, 9495 Triesen, Liechtenstein, von Beruf (nach eigenen Angaben) CEO, ausgewiesen durch gültigen österreichischen Reisepass Nr. U 0979017, ausgestellt von der BH Schwaz;-----

Herr **Christian Jäger**, geboren am 19. August 1965, österreichischer Staatsangehöriger, mit der Geschäftsadresse (nach eigenen Angaben) c/o Maponos Holding AG, Schliessa 6, 9495 Triesen, Liechtenstein, von Beruf (nach eigenen Angaben) Unternehmer, ausgewiesen durch gültige liechtensteinische Grenzgänger meldebestätigung Nr. AA00290577, ausgestellt vom APA Vaduz;-----

Herr **Prof. Dr. Jochen Buck**, geboren am 28. Oktober 1968, deutscher Staatsangehöriger, mit der Geschäftsadresse (nach eigenen Angaben) c/o Dall Armi-Strasse 16, 80638 München, von Beruf (nach eigenen Angaben) Professor für Biomechanik, ausgewiesen durch gültigen Personalausweis Nr. L8CHOWGXV, ausgestellt von der Stadt Geislingen a.d. Steige. -----

Über die Feststellungen und Beschlüsse dieser Generalversammlung errichtet die beurkundende öffentliche Notariatssubstitutin aufgrund ihrer eigenen Wahrnehmungen und nach den Vorschriften des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts vom 20. Januar 1926, Liechtensteinisches Landesgesetzblatt Jahrgang 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung ("**PGR**") diese Urkunde nach den Bestimmungen über Beurkundungen gemäss Art. 37 Notariatsgesetz vom 3. Oktober 2019, Liechtensteinisches Landesgesetzblatt Jahrgang 2019 Nr. 306, in der geltenden Fassung ("**NotarG**"):---

\*\*\*

### I. Traktanden

1. Begrüssung, Übernahme des Vorsitzes, Bezeichnung von Protokollführer und Stimmenzähler und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Erhöhung des Aktienkapitals mit Liberierung durch Sacheinlage samt (teilweisem) Ausschluss des Bezugsrechts und Änderung der Statuten (Art. 6 und Art. 6a der Statuten)
3. Allfälliges.

### II. Konstituierung und Feststellungen

#### **A. Konstituierung**

Nach Art. 14 Abs. 1 der Statuten der Gesellschaft vom 22. November 2022 ("**Statuten**") führt ein Mitglied des Verwaltungsrats den Vorsitz in der Generalversammlung.

Christian Keck ist Präsident des Verwaltungsrats und Geschäftsführer der Gesellschaft und teilt mit, dass er vom Verwaltungsrat beauftragt wurde, als Vorsitzender den Vorsitz in der Generalversammlung zu übernehmen und die entsprechenden Anträge des Verwaltungsrats in dessen Namen zu stellen.

Christian Keck übernimmt als Vorsitzender den Vorsitz in der Generalversammlung. Er eröffnet die heutige Generalversammlung und begrüsst die anwesenden Personen.

Nach Art. 14 Abs. 2 der Statuten bezeichnet der Vorsitzende einen Protokollführer und einen



Stimmzähler, die nicht notwendigerweise Aktionäre sein müssen.

Der Vorsitzende bestimmt die beurkundende öffentliche Notariatssubstitutin als Protokollführerin und sich selbst als Stimmzähler.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden werden keine Einwendungen gegen die Konstituierung der Generalversammlung erhoben.

## **B. Feststellungen**

Der Vorsitzende stellt fest:

### Einladung und Auflage bzw. Veröffentlichung von Unterlagen

- Am 1. September 2023 wurden die Einladung zu dieser Generalversammlung, der (finale) Entwurf des zwischen der Gesellschaft und der Sacheinlegerin Maponos Holding AG abzuschliessenden Sacheinlagevertrags und der von Prof. Dr. Heinz-Christian Knoll, München, erstattete Sachverständigenbericht vom 1. September 2023 auf der Homepage der Gesellschaft unter der Web-Adresse <https://ems.ag> veröffentlicht und konnten dort eingesehen und heruntergeladen werden.
- **Die Einladung zu dieser Generalversammlung erfolgte daher gesetz- und statutenkonform.**
- Zusätzlich wurden der Sacheinlagevertrag und der Sachverständigenbericht ab 1. September 2023 in den Räumlichkeiten der Advocatur Seeger, Frick & Partner AG, Landstrasse 81, 9494 Schaan, Liechtenstein, während der üblichen Bürozeiten zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aufgelegt, worauf die Aktionäre in der Einladung hingewiesen wurden.
- Auf Nachfrage des Vorsitzenden werden keine Einwendungen gegen die Einladung und die Auflage bzw. Veröffentlichung von Unterlagen erhoben.

### Beschlussfähigkeit und Quoren

- Das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'000'000.00 und ist in 10'000'000 (Inhaber-)Aktien eingeteilt.
- Nach Art. 12 Abs. 2 der Statuten kann sich ein Aktionär, der an der Generalversammlung nicht selbst teilnimmt, durch einen anderen Aktionär oder einen Dritten mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- Nach Art. 12 Abs. 1 der Statuten berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Nach Art. 13 Abs. 1 der Statuten werden Beschlüsse vorbehaltlich der gesetzlichen und statutarischen Ausnahmen mit absoluter Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Das bedeutet, dass ein Antrag durch mehr als die Hälfte der massgebenden Stimmen angenommen werden muss, wobei sich Stimmenthaltungen gleich wie Nein-Stimmen auswirken.

gefasst.

- Nach Art. 296 Abs. 1 und 2 PGR muss der Beschluss der Generalversammlung zur Erhöhung des Aktienkapitals mit Liberierung durch Sacheinlage bestimmte qualifizierte und modifizierte Quoren erfüllen: Es müssen mindestens zwei Drittel des Aktienkapitals vertreten sein, wobei die an der Einbringung von Sachen beteiligten Aktionäre, also die sacheinlegenden Aktionäre, nicht mitgezählt werden (qualifiziertes und modifiziertes Präsenzquorum); und es muss eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln zustimmen, wobei die an der Einbringung von Sachen beteiligten Aktionäre, also die sacheinlegenden Aktionäre, nicht mitgezählt werden und kein Stimmrecht haben (qualifiziertes und modifiziertes Konsensquorum).
- Nach Art. 303b Abs. 1 PGR kann der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen das Bezugsrecht ganz oder zum Teil ausschliessen (qualifiziertes Konsensquorum).
- Die Eingangskontrolle ergab, dass folgende Aktien vertreten sind:

- **Christian Jäger vertritt die folgenden Aktien:**

Aktien der sacheinlegenden Mehrheitsaktionärin (Maponos Holding AG)	6'396'678
Aktien von nicht-sacheinlegenden Minderheitsaktionären	2'900'089
<b>Total</b>	<b>9'296'767</b>

- **Dr. Jochen Buck vertritt die folgenden Aktien:**

Aktien von nicht-sacheinlegenden Minderheitsaktionären	269'189
<b>Total</b>	<b>269'189</b>

- **Gesamt sind somit 9'565'956 Aktien vertreten.**
- **Die Generalversammlung ist daher beschlussfähig.**
- Das absolute Mehr beträgt demnach 4'782'979 Aktien.
- Das qualifizierte und modifizierte Präsenzquorum von zwei Dritteln des Aktienkapitals ohne die sacheinlegenden Aktionäre beträgt demnach 2'112'852 Aktien.
- Das qualifizierte und modifizierte Konsensquorum von zwei Dritteln des vertretenen Aktienkapitals ohne die sacheinlegenden Aktionäre beträgt demnach 1'408'568 Aktien.

- Das qualifizierte Konsensquorum von zwei Dritteln des vertretenen Aktienkapitals beträgt demnach 6'377'304 Aktien.
- Auf Nachfrage des Vorsitzenden werden keine Einwendungen gegen diese Feststellungen erhoben.

### III. Traktanden

#### 1. Traktandum 1.: Begrüssung, Übernahme des Vorsitzes, Bezeichnung von Protokollführer und Stimmzähler und Feststellung der Beschlussfähigkeit

##### 1.1. Übernahme des Vorsitzes

Der Vorsitz wurde bereits übernommen.

##### 1.2. Bezeichnung von Protokollführer und Stimmzähler

Die Protokollführerin und der Stimmzähler wurden bereits bezeichnet.

##### 1.3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit wurde bereits festgestellt.

#### 2. Traktandum 2.: Erhöhung des Aktienkapitals mit Liberierung durch Sacheinlage samt (teilweisem) Ausschluss des Bezugsrechts und Änderung der Statuten (Art. 6 und Art. 6a der Statuten)

Der Vorsitzende erklärt:

- Die Aktionäre sollen abstimmen über die vom Verwaltungsrat zu beantragende Erhöhung des Aktienkapitals, wobei die neu ausgegebenen Aktien dadurch liberiert werden sollen, dass die Maonos Holding AG, mit Sitz in Triesen, Liechtenstein, und Geschäftsanschrift in Schliessa 6, 9495 Triesen, Liechtenstein, eingetragen im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein unter der Registernummer FL-0002.653.120-4 ("**Maonos**"), als Sacheinlegerin sämtliche (100%) Geschäftsanteile der milon Holding GmbH, mit Sitz in Grünwald, Landkreis München, Deutschland, und Geschäftsanschrift in Südliche Münchner Strasse 42 b, 82031 Grünwald, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 167255 ("**Milon**"), ("**Vermögenswerte**") in Form einer Sacheinlage in die Gesellschaft einbringt, und das Bezugsrecht (teilweise) ausgeschlossen wird.
- Über die Sacheinlage der Vermögenswerte wurden zwischen der Gesellschaft und der



Sacheinlegerin Maponos der öffentlich beurkundete Sacheinlagevertrag vom 25. September 2023 abgeschlossen, der der Generalversammlung im Original vorliegt und diesem Protokoll im Original als Beilage 1 beigefügt wird.

- Die Vermögenswerte wurden vom Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Heinz-Christian Knoll, München, im Sachverständigenbericht vom 1. September 2023 nach allgemein anerkannten Bewertungsmethoden mit rund CHF 112 Mio. bewertet, der der Generalversammlung im Original vorliegt und diesem Protokoll im Original als Beilage 2 beigefügt wird. Im betreffenden Sachverständigenbericht wurden gemäss Art. 296 Abs. 3 PGR die Vermögenswerte als Gegenstand der Sacheinlage beschrieben und zudem angegeben, welche Bewertungsmethoden bei der Ermittlung des Werts der Vermögenswerte angewendet worden sind und ob die so ermittelten Werte wenigstens der Zahl und dem Nennwert und gegebenenfalls dem Mehrbetrag der dafür auszubehenden Aktien entsprechen.
- Prof. Dr. Heinz-Christian Knoll bestätigte in der Bestätigung vom 21. September 2023, die der Generalversammlung im Original vorliegt und diesem Protokoll im Original als Beilage 3 beigefügt wird, dass der Wert der Vermögenswerte zum 21. September 2023 identisch ist mit dem im Sachverständigenbericht vom 1. September 2023 ermittelten Wert.
- Bei der geplanten Transaktion kommt es zu einem (teilweisem) Ausschluss des Bezugsrechts. Das Bezugsrecht der Sacheinlegerin Maponos wird gewahrt. Das Bezugsrecht der übrigen Aktionäre, also aller Aktionäre ausser der Sacheinlegerin Maponos, wird ausgeschlossen.
- Aus diesem Grund erstattete der Verwaltungsrat einen Bericht gemäss Art. 303b Abs. 2 PGR, der der Generalversammlung im Original vorliegt und diesem Protokoll im Original als Beilage 4 beigefügt wird, und erläuterte darin die Gründe für den (teilweisen) Ausschluss des Bezugsrechts und begründete den vorgeschlagenen Ausgabekurs.

2.1. Erhöhung des Aktienkapitals mit Liberierung durch Sacheinlage samt (teilweisem) Ausschluss des Bezugsrechts

Der Vorsitzende beantragt gestützt auf die oben erwähnten Dokumente eine Erhöhung des Aktienkapitals der Gesellschaft von bisher CHF 1'000'000.00 um CHF 1'920'000.00 auf neu CHF 2'920'000.00 durch die Ausgabe von 19'200'000 neuen und voll liberierten Inhaberaktien zu einem Nennwert von CHF 0.10 je Aktie und einem Ausgabebetrag von CHF 5.8325 (gerundet) je Aktie nach Massgabe der folgenden Bestimmungen:

1. a) gesamter Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll:  
CHF 1'920'000.00;
- b) Betrag der darauf zu leistenden Einlagen:  
CHF 1'920'000.00 (voll liberiert);



2. a) Anzahl, Art und Nennwert der neuen Aktien:  
19'200'000 neue Inhaberaktien zu einem Nennwert von CHF 0.10 je Aktie;
- b) Vorrechte einzelner Kategorien:  
keine;
3. a) Ausgabebetrag:  
CHF 5.8325 (gerundet) je Aktie (die Differenz zwischen dem Nennwert von CHF 0.10 je Aktie und dem Ausgabebetrag von CHF 5.8325 [gerundet] je Aktie, d.h. ein Betrag in Höhe von CHF 5.7325 [gerundet] je Aktie und somit ein Betrag in Höhe von insgesamt CHF 110'063'100.00 [gerundet], wird als Agio behandelt und der Kapitalreserve zugeführt);
- b) Beginn der Dividendenberechtigung:  
ab Geschäftsjahr beginnend am 1. Januar 2024 dividendenberechtigt;
4. Art der Einlagen:  
in Form einer Sacheinlage der Sacheinlegerin Maponos von sämtlichen (100%) Geschäftsanteilen der Milon gemäss Sacheinlagevertrag, der zwischen der Gesellschaft und der Sacheinlegerin Maponos spätestens am Tag der aoGV (und dann zeitlich vor dieser) abgeschlossen werden wird, im Wert und zum Preis von CHF 111'983'100.00 gemäss Sachverständigenbericht vom 1. September 2023, wofür der Sacheinlegerin Maponos 19'200'000 neue und voll liberierte Inhaberaktien zu einem Nennwert von CHF 0.10 je Aktie und einem Ausgabebetrag von CHF 5.8325 (gerundet) je Aktie zukommen;
5. Teilweiser oder vollständiger Ausschluss des Bezugsrechts:  
Das Bezugsrecht der Sacheinlegerin Maponos wird gewahrt. Das Bezugsrecht der übrigen Aktionäre, also aller Aktionäre ausser der Sacheinlegerin Maponos, wird ausgeschlossen.

**Hinsichtlich der obigen Anträge zu Punkt 2.1., Unterpunkte zu 1. bis 4., werden die Aktien der sacheinlegenden Mehrheitsaktionärin (Maponos Holding AG) nicht mitgezählt und haben kein Stimmrecht, sodass das qualifizierte und modifizierte Präsenzquorum von zwei Dritteln des Aktienkapitals ohne die sacheinlegenden Aktionäre (2'112'852 Aktien) und das qualifizierte und modifizierte Konsensquorum von zwei Dritteln des vertretenen Aktienkapitals ohne die sacheinlegenden Aktionäre (1'408'568 Aktien) zur Anwendung kommen.**

**Hinsichtlich der obigen Anträge zu Punkt 2.1., Unterpunkte zu 1. bis 4., wird abgestimmt wie folgt:**



Ja-Stimmen	3'169'278
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Der Vorsitzende und Stimmzähler stellt fest und gibt bekannt, dass die obigen Anträge zu Punkt 2.1., Unterpunkte zu 1. bis 4., angenommen und gültig beschlossen wurden.

Hinsichtlich des obigen Antrags zu Punkt 2.1., Unterpunkt zu 5., werden die Aktien der sacheinlegenden Mehrheitsaktionärin (Maponos Holding AG) mitgezählt und haben ein Stimmrecht, sodass das qualifizierte Konsensquorum von zwei Dritteln des vertretenen Aktienkapitals (6'377'304 Aktien) zur Anwendung kommt.

Hinsichtlich des obigen Antrags zu Punkt 2.1., Unterpunkt zu 5., wird abgestimmt wie folgt:

Ja-Stimmen	9'565'956
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Der Vorsitzende und Stimmzähler stellt fest und gibt bekannt, dass der obige Antrag zu Punkt 2.1., Unterpunkt zu 5., angenommen und gültig beschlossen wurde.

Der Mapanos werden alle 19'200'000 neuen und voll liberierten Inhaberaktien zu einem Nennwert von CHF 0.10 je Aktie und einem Ausgabebetrag von CHF 5.8325 (gerundet) je Aktie zugeteilt.

Christian Jäger erklärt, alle 19'200'000 neuen und voll liberierten Inhaberaktien zu einem Nennwert von CHF 0.10 je Aktie und einem Ausgabebetrag von CHF 5.8325 (gerundet) je Aktie für die Maponos zu zeichnen und zu übernehmen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass:

- sämtliche neu ausgegebenen Aktien gültig gezeichnet sind;
- die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen;
- die Gesellschaft nach der Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister sofort als Eigentümerin über die genannte Sacheinlage verfügen kann und damit die

gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die Leistung der Einlage erfüllt sind;  
und

- keine weiteren Sacheinlagen als die genannte Sacheinlage und keine Sachübernahmen oder Verrechnungen getätigt und keine Gründervorteile oder andere besondere Vorteile gewährt wurden.

## 2.2. Änderung der Statuten

Der Vorsitzende beantragt gestützt auf die oben erwähnten Dokumente eine Änderung der Statuten wie folgt:

### **Artikel 6 (Aktienkapital)**

*Das Aktienkapital beträgt CHF 2'920'000.00 (Schweizer Franken zwei Millionen neunhundertzwanzigtausend). Es ist eingeteilt in 29'200'000 Inhaberaktien zu je CHF 0.10 nominal. Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.*

### **Artikel 6a (Sacheinlage)**

*Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 25. September 2023 gemäss Sacheinlagevertrag vom 25. September 2023 zwischen der Gesellschaft und der Sacheinlegerin Maponos Holding AG, Triesen, sämtliche (100%) Geschäftsanteile der milon Holding GmbH, mit Sitz in Grünwald, Landkreis München, Deutschland, im Wert und zum Preis von CHF 111'983'100.00, wofür die Sacheinlegerin Maponos Holding AG, Triesen, 19'200'000 neue und voll liberierte Inhaberaktien zu einem Nennwert von CHF 0.10 je Aktie und einem Ausgabebetrag von CHF 5.8325 (gerundet) je Aktie erhält.*

Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten unverändert weiter.

**Hinsichtlich des obigen Antrags zu Punkt 2.2. werden die Aktien der sacheinlegenden Mehrheitsaktionärin (Maponos Holding AG) nicht mitgezählt und haben kein Stimmrecht, sodass das qualifizierte und modifizierte Präsenzquorum von zwei Dritteln des Aktienkapitals ohne die sacheinlegenden Aktionäre (2'112'852 Aktien) und das qualifizierte und modifizierte Konsensquorum von zwei Dritteln des vertretenen Aktienkapitals ohne die sacheinlegenden**



Aktionäre (1'408'568 Aktien) zur Anwendung kommen.

Hinsichtlich des obigen Antrags zu Punkt 2.2. wird abgestimmt wie folgt:

Ja-Stimmen	3'169'278
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Der Vorsitzende und Stimmenzähler stellt fest und gibt bekannt, dass der obige Antrag zu Punkt 2.2. angenommen und gültig beschlossen wurden.

**3. Traktandum 3.: Allfälliges**

Auf Antrag des Vorsitzenden fasst die Generalversammlung nunmehr einstimmig nachfolgenden

**Beschluss:**

- 3.1. Die Advocatur Seeger, Frick & Partner AG, Schaan ("SFP"), wird beauftragt und bevollmächtigt, die Beschlüsse dieser Generalversammlung beim Amt für Justiz, Abteilung Handelsregister ("AJU"), zur Eintragung ins Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein anzumelden und in diesem Zusammenhang gegenüber Amtspersonen des AJU in der notwendigen Form alle Erklärungen abzugeben, Zustimmungen zu erteilen und Handlungen vorzunehmen, die erforderlich oder nach Ansicht der SFP zweckmässig oder hilfreich sind, um die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse dieser Generalversammlung und die damit einhergehenden Eintragungen ins Handelsregister zu ermöglichen und zu bewerkstelligen.

**IV.**

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der unterschriebenen Statuten der Gesellschaft vor, die diesem Protokoll als Beilage 5 beigefügt werden, und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt.

Nachdem sämtliche Traktanden behandelt wurden und keine weiteren Anfragen oder Wortmeldungen erfolgen, schliesst der Vorsitzende die Generalversammlung um 09:35 Uhr.





Christian Keck  
Vorsitzender und Stimmenzähler



Mag. Tijana Braubach, LL.M.  
Protokollführerin

\*\*\*

(verbleibende Seite leer)



Die beurkundende öffentliche Notariatssubstitutin bestätigt, dass (Art. 37 NotarG): -----

- sie die Identität des Vorsitzenden und Stimmzählers geprüft hat; -----
- sie die Identität der Vertreter der Aktien geprüft hat; -----
- sie an dieser Generalversammlung von 09:00 Uhr bis 09:35 Uhr ununterbrochen teilgenommen hat; sowie -----
- an dieser Generalversammlung die in dieser Urkunde protokollierten Beschlüsse gefasst wurden und dass diese ihrem ganzen Wortlaut nach den Tatsachen entsprechen. -----

Diese Urkunde wird in einfacher Ausführung ausgefertigt. -----



**Mag. Tijana Braubach, LL.M.**

**öffentliche Notariatssubstitutin für öffentlicher Notar MMag. Nicolas Reithner**

**Schaan, 25. September 2023**

**Beilagen (fest verbunden):**

- **Beilage 1:** Öffentlich beurkundeter Sacheinlagevertrag vom 25. September 2023
- **Beilage 2:** Sachverständigenbericht des Wirtschaftsprüfers Prof. Dr. Heinz-Christian Knoll vom 1. September 2023
- **Beilage 3:** Bestätigung des Wirtschaftsprüfers Prof. Dr. Heinz-Christian Knoll vom 21. September 2023
- **Beilage 4:** Bericht des Verwaltungsrats gemäss Art. 303b Abs. 2 PGR
- **Beilage 5:** Statuten vom 25. September 2023

----- (verbleibende Seite leer) -----



**Beilage 1**



# Öffentliche Urkunde

(notarielle Urkunde)

## Über den Sacheinlagevertrag

zwischen der

**Maponos Holding AG**

**(FL-0002.653.120-4)**

**mit Sitz in Triesen**

und der

**EasyMotionSkin Tec AG**

**(FL-0002.479.687-7)**

**mit Sitz in Vaduz**

Heute, am 25. September 2023, um 08:00 Uhr, erscheinen vor mir, Mag. Tijana Braubach, LL.M., öffentliche Notariatssubstitutin und Rechtsanwältin in Liechtenstein für öffentlicher Notar MMag. Nicolas Reithner, öffentlicher Notar und Rechtsanwalt in Liechtenstein, Landstrasse 81, 9494 Schaan, Liechtenstein, in den Räumlichkeiten der Advocatur Seeger, Frick & Partner AG unter der Anschrift Landstrasse 81, 9494 Schaan, Liechtenstein, die nachstehenden Personen: -----

1. Herr **Christian Jäger**, geboren am 19. August 1965, österreichischer Staatsangehöriger, mit der Geschäftsadresse (nach eigenen Angaben) c/o Maponos Holding AG, Schliessa 6, 9495 Triesen, Liechtenstein, von Beruf (nach eigenen Angaben) Unternehmer, ausgewiesen durch gültige liechtensteinische Grenzgängermitmeldebekräftigung Nr. AA00290577, ausgestellt vom APA Vaduz, jedoch nicht im eigenem Namen, sondern in seiner Funktion als -----

mit Kollektivunterschrift zu zweien mit Engelbert Josef Schreiber ausgestattetes Mitglied des Verwaltungsrats der Maponos Holding AG, einer seit dem 25. Februar 2021 zu Registernummer FL-0002.653.120-4 im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragenen Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht, mit Sitz in Triesen, Liechtenstein; -----



und -----

2. Herr **Engelbert Josef Schreiber**, geboren am 18. Juni 1962, liechtensteinischer Staatsangehöriger, mit der Geschäftsadresse (nach eigenen Angaben), Kirchstrasse 39, 9490 Vaduz, Liechtenstein, von Beruf (nach eigenen Angaben) Treuhänder, ausgewiesen durch gültigen liechtensteinischen Personalausweis Nr. ID00409756, ausgestellt vom APA Vaduz, jedoch nicht im eigenem Namen, sondern in seiner Funktion als -----

mit Kollektivunterschrift zu zweien mit Christian Jäger oder Mag. Werner Murr ausgestattetes Mitglied des Verwaltungsrats der Maonos Holding AG, einer seit dem 25. Februar 2021 zu Registernummer FL-0002.653.120-4 im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragenen Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht, mit Sitz in Triesen, Liechtenstein; -----

sowie -----

3. Herr **Christian Keck**, geboren am 18. Februar 1969, österreichischer Staatsangehöriger, mit der Geschäftsadresse (nach eigenen Angaben) c/o EasyMotionSkin Tec AG, Schliessa 6, 9495 Triesen, Liechtenstein, von Beruf (nach eigenen Angaben) CEO, ausgewiesen durch gültigen österreichischen Reisepass Nr. U 0979017, ausgestellt von der BH Schwaz, jedoch nicht im eigenem Namen, sondern in seiner Funktion als -----

mit Einzelunterschrift ausgestatteter Präsident des Verwaltungsrats und Geschäftsführer der EasyMotionSkin Tec AG, einer seit dem 11. Juni 2014 zu Registernummer FL-0002.479.687-7 im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragenen Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht, mit Sitz in Vaduz, Liechtenstein. -----

Vor der beurkundenden öffentlichen Notariatssubstitutin wird das nachfolgende Rechtsgeschäft nach den Bestimmungen über Beurkundungen gemäss Art. 26 ff. Notariatsgesetz vom 3. Oktober 2019, Liechtensteinisches Landesgesetzblatt Jahrgang 2019 Nr. 306, in der geltenden Fassung ("**NotarG**"), abgeschlossen: -----

\*\*\*

**SACHEINLAGEVERTRAG**

(nachfolgend "**Vertrag**") -----

abgeschlossen zwischen der: -----

**Maonos Holding AG** -----  
mit Sitz in Triesen, Fürstentum Liechtenstein -----



eingetragen im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein unter der -----  
Registernummer FL-0002.653.120-4 -----  
Geschäftsanschrift: Schliessa 6, 9495 Triesen, Fürstentum Liechtenstein, -----

als Veräußererin und Sacheinlegerin -----  
----- (nachfolgend "**Maonos Holding**")

und der -----

**EasyMotionSkin Tec AG** -----

mit Sitz in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein -----  
eingetragen im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein unter der -----  
Registernummer FL-0002.479.687-7 -----  
Geschäftsanschrift: Schliessa 6, 9495 Triesen, Fürstentum Liechtenstein, -----

als Erwerberin und Übernehmerin -----  
----- (nachfolgend "**EasyMotion**")

(nachfolgend gemeinsam "**Parteien**") -----

## 1. **SACHSTAND / GEGENSTAND DER SACHEINLAGE** -----

1.1 Am Stammkapital der milon Holding GmbH mit Sitz in Grünwald, Landkreis München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 167255 (nachfolgend "**Gesellschaft**"), zu insgesamt EUR 25.000,00 ist nach Angabe sowie ausweislich der zuletzt beim Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste vom 3. August 2023 des Notars Sebastian Herrler, München, die Maonos Holding mit folgenden Geschäftsanteilen beteiligt:-----

Nr. 2-----	EUR	1.300,00,
Nr. 3-----	EUR	692,00,
Nr. 5-----	EUR	1.275,00,
Nr. 6-----	EUR	11.850,00,
Nr. 7-----	EUR	6.158,00,
Nr. 8-----	EUR	2.500,00,
Nr. 9-----	EUR	1.225,00.

1.2 Die vorgenannten Geschäftsanteile der Gesellschaft zu insgesamt EUR 25.000,00 (nachfolgend gemeinsam "**Geschäftsanteile**") sind Gegenstand der Sacheinlage.-----

1.3 Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind nach Angabe der Maonos Holding in voller Höhe erbracht. Eine Rückzahlung der Einlagen an die Gesellschafter oder diesen nahestehenden Personen ist weder offen noch verdeckt erfolgt.-----

1.4 Der aktuelle Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft ist jener in der Fassung vom 12. Januar 2011. Gesellschaftsvertragsändernde Beschlüsse der Gesellschafter sind seitdem nicht gefasst worden.-----

- 1.5 Die Gesellschaft hat keinen Grundbesitz und ist weder direkt noch indirekt an Gesellschaften beteiligt, zu deren Vermögen Grundbesitz gehört.-----
- 1.6 Eine außerordentliche Generalversammlung der EasyMotion soll (voraussichtlich im September 2023) eine Erhöhung des Aktienkapitals von bisher CHF 1.000.000,00 um CHF 1.920.000,00 auf neu CHF 2.920.000,00 durch die Ausgabe von 19.200.000 neuen und voll liberierten Inhaberaktien zu einem Nennwert von CHF 0,10 je Aktie und einem Ausgabebetrag von CHF 5,8325 (gerundet) je Aktie beschließen, wobei die neu ausgegebenen Aktien dadurch liberiert werden, dass die Maponos Holding als Sacheinlegerin die Geschäftsanteile in Form einer Sacheinlage in die EasyMotion einbringt, und das Bezugsrecht der Sacheinlegerin Maponos Holding gewahrt, aber das Bezugsrecht der übrigen Aktionäre der EasyMotion, also aller Aktionäre außer der Sacheinlegerin Maponos Holding, ausgeschlossen wird (nachfolgend: "**Kapitalerhöhung**").-----
- 1.7 Es liegt ein Sachverständigenbericht des Wirtschaftsprüfers Prof. Dr. Heinz-Christian Knoll, München, vom 1. September 2023 vor, der die Geschäftsanteile nach allgemein anerkannten Bewertungsmethoden mit rund CHF 112 Mio. bewertet.-----
- 2. EINBRINGUNG UND ABTRETUNG DER GESCHÄFTSANTEILE**-----
- 2.1 Die Maponos Holding bringt hiermit die Geschäftsanteile in Form einer Sacheinlage in die EasyMotion ein und tritt zu diesem Zweck die Geschäftsanteile an die EasyMotion hiermit ab. Die EasyMotion übernimmt hiermit die Geschäftsanteile in Form einer Sacheinlage und nimmt zu diesem Zweck die Abtretung der Gesellschaftsanteile von der Maponos Holding hiermit an.
- 2.2 Die Einbringung und die Abtretung der Geschäftsanteile erfolgen mit sämtlichen Rechten und Pflichten, die mit den Geschäftsanteilen verbunden sind.-----
- 3. ÜBERNAHMEPREIS / GEGENLEISTUNG FÜR SACHEINLAGE**-----
- 3.1 Der Übernahmepreis für die Geschäftsanteile beträgt CHF 111.983.100,00 und wird getilgt durch Zuteilung von 19.200.000 neuen und voll liberierten Inhaberaktien zu einem Nennwert von CHF 0,10 je Aktie und einem Ausgabebetrag von CHF 5,8325 (gerundet) je Aktie.-----
- 3.2 Weitere Gegenleistungen für die Sacheinlage werden nicht gewährt. Der Übernahmepreis ist durch die Übergabe der neuen Aktien vollständig getilgt.-----
- 3.3 Die neuen Aktien werden von der Generalversammlung der EasyMotion im Wege einer Erhöhung des Aktienkapitals neu geschaffen und sind ab dem Geschäftsjahr beginnend am 1. Januar 2024 dividendenberechtigt.-----
- 3.4 Die Differenz zwischen dem Nennwert von CHF 0,10 je Aktie und dem Ausgabebetrag von CHF 5,8325 (gerundet) je Aktie, d.h. ein Betrag in Höhe von CHF 5,7325 (gerundet) je Aktie und somit ein Betrag in Höhe von insgesamt CHF 110.063.100,00 (gerundet), wird als Agio behandelt und der Kapitalreserve der EasyMotion zugeführt.-----
- 4. GARANTIE DER SACHEINLEGERIN**-----
- 4.1 Die Maponos Holding garantiert hiermit im Hinblick auf die Gesellschaft und die Geschäftsanteile gegenüber der EasyMotion ohne Rücksicht auf Verschulden im Wege eines selbständigen Garantieversprechens i.S.v. § 311 Abs. 1 BGB, dass die nachfolgenden Angaben zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags richtig, vollständig und nicht irreführend sind:-----

- 4.1.1 Die Gesellschaft wurde nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ordnungsgemäß errichtet und ist eine wirksam bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft war und ist nach den auf sie anwendbaren gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen berechtigt, ihren Geschäftsbetrieb zu führen, und nach dem besten Wissen der Maponos Holding ferner berechtigt, diesen künftig in Art und Umfang unverändert fortzuführen.-----
- 4.1.2 Der aktuelle Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft ist jener in der Fassung vom 12. Januar 2011 und ist vollumfänglich wirksam. Der aktuelle Inhalt des Handelsregisters gibt den Inhalt des Handelsregisters der Gesellschaft richtig, vollständig und nach dem besten Wissen der Maponos Holding nicht irreführend wieder und es bestehen keine einzutragenden Beschlüsse oder sonstigen Tatsachen, die nicht in den Registerauszügen eingetragen sind.-----
- 4.1.3 Die Einlagen auf die Geschäftsanteile wurden vollständig erbracht und wurden weder offen noch verdeckt zurückgewährt. Hinsichtlich der Geschäftsanteile besteht keine Nachschussverpflichtung. Das Stammkapital der Gesellschaft wurde nicht durch Verluste gemindert oder aufgezehrt. Die Gesellschaft ist nicht zahlungsunfähig und nicht rechnerisch überschuldet.-----
- 4.1.4 Die Geschäftsanteile bestehen wirksam und sind frei von jeglichen Rechten und Ansprüchen Dritter. Ferner existieren keine auf die Geschäftsanteile bezogene Optionen, Vorkaufsrechte, Gesellschaftervereinbarungen, Treuhandverhältnisse, Unterbeteiligungen oder sonstige Abreden. Die Geschäftsanteile gehen weder verpfändet oder gepfändet noch sonst mit Rechten Dritter belastet auf die EasyMotion über.-----
- 4.1.5 Die Maponos Holding ist, vorbehaltlich allfälliger Regelungen im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft, unbeschränkt berechtigt, über die Geschäftsanteile zu verfügen. Die EasyMotion erwirbt die Geschäftsanteile unbeschränkt und frei von Rechten Dritter und kann nach Maßgabe von Ziffer 5 dieses Vertrags über die Geschäftsanteile unverzüglich und bedingungslos verfügen.-----
- 4.1.6 Die Gesellschaft schloss keine Verträge über stille Beteiligungen ab.-----
- 4.1.7 Durch den Abschluss und die Durchführung dieses Vertrags verletzt die Maponos Holding keine Rechte Dritter und keine Verpflichtungen der Gesellschaft aus geltendem Recht.-----
- 4.1.8 Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 wurde in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Wahrung der Bilanzierungs- und Bewertungskontinuität gegenüber den vorhergehenden Jahresabschlüssen aufgestellt. Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft ergeben ein zutreffendes Bild der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft zum jeweiligen Bilanzstichtag.-----
- 4.1.9 Es bestehen zwischen der Gesellschaft und der Maponos Holding keine über die in der Bilanz zum 31. Dezember 2022 hinausgehenden Forderungen und Verbindlichkeiten.-----
- 4.2 Sollte eine der Garantien nach Ziffer 4.1 dieses Vertrags ganz oder teilweise unrichtig, unvollständig oder irreführend sein, ist die EasyMotion berechtigt, von der Maponos Holding

Schadenersatz in der Weise zu verlangen, dass diese die Gesellschaft so zu stellen hat, wie die Gesellschaft stünde, wenn die betreffende Garantie vollumfänglich richtig, vollständig und nicht irreführend gewesen wäre. § 442 BGB und § 377 HGB finden keine Anwendung.-----

4.3 Sämtliche Ansprüche der EasyMotion nach Ziffer 4 dieses Vertrags verjähren nach Ablauf von zwei Jahren nach Abschluss dieses Vertrags. Geht der Maponos Holding eine schriftliche Erklärung der EasyMotion zu, in der diese einen Verstoß gegen eine der Garantien nach Ziffer 4 dieses Vertrags darlegt, so ist die Verjährung für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Zugang der Erklärung bei der Maponos Holding gehemmt. Die gesetzlichen Regelungen über die Hemmung der Verjährung bleiben hiervon unberührt; § 203 BGB ist anwendbar. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für Ansprüche wegen vorsätzlichen Verhaltens bleiben unberührt.-----

4.4 Etwaige gesetzliche Ansprüche der EasyMotion, insbesondere gesetzliche Gewährleistungsansprüche, sowie Ansprüche aus Differenzhaftung gegenüber der Maponos Holding bleiben unberührt.-----

## 5. **AUFSCHIEBENDE UND AUFLÖSENDE BEDINGUNGEN**-----

5.1 Dieser Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die Kapitalerhöhung zustande kommt.-----

5.2 Dieser Vertrag wird unter der auflösenden Bedingung geschlossen, dass die Kapitalerhöhung bis zum 31. März 2024 im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragen ist.----

## 6. **VOLLZUG**-----

6.1 Die Maponos Holding verpflichtet sich, sämtliche tatsächlichen und rechtlichen Vorkehrungen zu treffen, dass der Rechtserwerb der EasyMotion an den Geschäftsanteilen spätestens auf den Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein rechtsgültig erfolgt und damit sichergestellt ist, dass die EasyMotion unmittelbar danach uneingeschränkt über die Geschäftsanteile tatsächlich und rechtlich frei verfügen kann.-----

## 7. **KOSTEN**-----

7.1 Alle Kosten und Gebühren für die Errichtung und Durchführung dieses Vertrags trägt die EasyMotion.-----

## 8. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**-----

8.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht strengere Formerfordernisse bestehen. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.-----

8.2 Auf diesen Vertrag ist das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen und allenfalls anwendbarer Staatsverträge und internationaler Konventionen anwendbar.-----

8.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Maponos Holding.

8.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder zum Teil undurchführbar oder unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergeben, so

wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, anstelle der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung eine angemessene Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten der Parteien in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt. Gleiches gilt im Falle einer ausfüllungsbedürftigen Lücke.-----

9. **FORMERFORDERNIS**-----

9.1 Dieser Vertrag bedarf der öffentlichen Beurkundung durch einen Notar.-----

**Maponos Holding AG**

vertreten durch

Christian Jäger und Engelbert Josef Schreiber,  
Mitglieder des Verwaltungsrats  
mit Kollektivunterschrift zu zweien



Christian Jäger

Engelbert Josef  
Schreiber

**EasyMotionSkin Tec AG**

vertreten durch

Christian Keck  
Präsident des Verwaltungsrats und  
Geschäftsführer  
mit Einzelunterschrift



Christian Keck

\*\*\*

(verbleibende Seite leer)

Die beurkundende öffentliche Notariatssubstitutin weist die in dieser Urkunde genannten erschienenen Personen ausdrücklich auf Folgendes hin:-----

1. Die milon Holding GmbH, deren Geschäftsanteile Gegenstand des beurkundeten Rechtsgeschäfts sind, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Nach deutschem Recht bedarf es zur Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter eines in notarieller Form geschlossenen Vertrags (§ 15 Abs. 3 deutsches Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung).-----
2. Gemäss Gesellschaftsvertrag der milon Holding GmbH bedarf die Abtretung eines Geschäftsanteils zum Zwecke der Veräusserung grundsätzlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.-----
3. Das beurkundete Rechtsgeschäft kann in Liechtenstein und/oder Deutschland steuer- und/oder abgabenrechtliche Auswirkungen haben (z.B. Meldepflichten, Pflichten zur Entrichtung von Steuern und/oder Abgaben). Es wird empfohlen, das beurkundete Rechtsgeschäft zur weiteren Klärung bzw. Veranlassung der allenfalls erforderlichen Schritte an einen liechtensteinischen und/oder deutschen Steuerberater zu übermitteln.-----
4. Die beurkundende öffentliche Notariatssubstitutin belehrte nicht über buchhalterische und/oder steuer- und/oder abgabenrechtliche Auswirkungen des beurkundeten Rechtsgeschäfts in Liechtenstein und/oder Deutschland und schliesst daher jegliche Haftung für die steuer- und/oder abgabenrechtlichen Folgen des beurkundeten Rechtsgeschäfts aus.-----

Die beurkundende öffentliche Notariatssubstitutin hält fest, dass die Maponos Holding AG, vertreten durch Christian Jäger und Engelbert Josef Schreiber, als Gesellschafterin der milon Holding GmbH der Abtretung ihrer Geschäftsanteile zum Zwecke der Veräusserung zustimmt; ein entsprechendes Dokument wird vorgelegt.-----

Die beurkundende öffentliche Notariatssubstitutin belehrte die in dieser Urkunde genannten erschienenen Personen über den rechtlichen Inhalt und die Bedeutung dieser Urkunde bzw. des beurkundeten Rechtsgeschäfts (Art. 27 Abs. 1 NotarG).-----

Die beurkundende öffentliche Notariatssubstitutin las diese Urkunde den in dieser Urkunde genannten erschienenen Personen, die diese Urkunde zudem begleitend selbst lasen, laut vor und liess sich von den in dieser Urkunde genannten erschienenen Personen bestätigen, dass diese Urkunde ihren Parteiwillen enthält (Art. 32 Abs. 1 NotarG).-----

Die beurkundende öffentliche Notariatssubstitutin liess die in dieser Urkunde genannten erschienenen Personen diese Urkunde unterzeichnen, nachdem sie deren Inhalt genehmigten (Art. 32 Abs. 2 NotarG).-----

Die beurkundende öffentliche Notariatssubstitutin bestätigt, dass (Art. 32 Abs. 3 NotarG)-----

- diese Urkunde den ihr mitgeteilten Parteiwillen der in dieser Urkunde genannten erschienenen Personen enthält;-----
- diese Urkunde den in dieser Urkunde genannten erschienenen Personen, die diese Urkunde zudem begleitend selbst gelesen haben, laut vorgelesen wurde;-----

- die in dieser Urkunde genannten erschienenen Personen den Inhalt dieser Urkunde genehmigt haben;-----
- die in dieser Urkunde genannten erschienenen Personen über den rechtlichen Inhalt und die Bedeutung dieser Urkunde bzw. des beurkundeten Rechtsgeschäfts aufgeklärt wurden; und ----
- die in dieser Urkunde genannten erschienenen Personen diese Urkunde in Gegenwart der beurkundenden öffentlichen Notariatssubstitutin um 08:35 Uhr eigenhändig unterzeichneten. -

Diese Urkunde wird in einfacher Ausführung ausgefertigt.-----

Im Beisein der in dieser Urkunde genannten erschienenen Personen wurde diese Urkunde nach den Bestimmungen über Beurkundungen gemäss Art. 26 ff. NotarG errichtet von:-----



Mag. Tiana Braubach, LL.M.

öffentliche Notariatssubstitutin für öffentlicher Notar MMag. Nicolas Reithner

Schaan, 25. September 2023

----- (verbleibende Seite leer) -----



## **Beilage 2**



## **Sachverständigenbericht**

zum Unternehmenswert der

**milon Holding GmbH**

**Grünwald**

zum Bewertungsstichtag 31. August 2023

mit einem ermittelten Unternehmenswert nach dem Ertragswertverfahren von ca.

TEUR 116.843,8

Tausend CHF 111.983,1

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	2
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	3
<b>A. Auftrag und Auftragsdurchführung</b> .....	6
<b>B. Beschreibung des Bewertungsobjektes</b> .....	10
<b>I. Rechtliche Verhältnisse</b> .....	10
1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen .....	10
2. Stammkapital .....	11
3. Geschäftsführung .....	11
4. Wesentliche Vertragsverhältnisse .....	11
5. Wesentliche Beteiligungen und Konzernstrukturen .....	12
<b>II. Wirtschaftliche Grundlagen</b> .....	12
1. Geschäftstätigkeit .....	12
2. Marketing und Vertrieb .....	13
3. Personal und Organisation .....	14
4. Markt und Wettbewerb .....	14
5. Forschung und Entwicklung .....	18
6. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage .....	18
7. Wesentliche Erfolgsfaktoren des Unternehmenskonzeptes .....	21
<b>III. Steuerliche Verhältnisse</b> .....	23
<b>C. Bewertungsgrundsätze und -methoden</b> .....	24
<b>D. Ermittlung des Unternehmenswertes</b> .....	27
<b>I. Methodische Vorgehensweise</b> .....	27
1. Vorgehensweise .....	27
2. Struktur und Abgrenzung der Bewertungseinheiten .....	29
3. Bewertungsstichtag .....	29
<b>II. Planungsprozess und Planungstreue</b> .....	30
<b>III. Planungsrechnung für die milon Holding GmbH</b> .....	32
<b>IV. Ergebnis in der ewigen Rente</b> .....	33
<b>V. Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes</b> .....	34
1. Basiszinssatz .....	35
2. Risikozuschlag .....	36
3. Wachstumsabschlag .....	40
4. Ableitung der Kapitalisierungszinssätze .....	41
<b>VI. Ertragswert des operativen Geschäfts</b> .....	41
<b>VII. Sensitivitätsanalyse</b> .....	43
<b>VIII. Wert der gesondert bewerteten Vermögenswerte</b> .....	44
<b>IX. Liquidationswert</b> .....	44
<b>X. Vereinfachter Ertragswert</b> .....	45
<b>E. Schlussbemerkung</b> .....	47

**Abkürzungsverzeichnis**

(A)	Actual (Ist-Zahlen)
(P)	Plan-Zahlen
AfA	Abschreibung (für Abnutzung)
AG	Aktiengesellschaft Amtsgericht
B2B	Business-to-Business
BewG	Bewertungsgesetz
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BIP	Bruttoinlandsprodukt
CAGR	Compound Annual Growth Rate („gewichtete jährliche Wachstumsrate“)
CAPM	Capital Asset Pricing Model
CHF	Schweizer Franken
D-A-CH	Deutschland – Österreich – Schweiz
DB	Deckungsbeitrag
d.h.	Das heißt
EBT	Earnings Before Taxes
EBIT	Earnings Before Interest, Taxes (Operatives Ergebnis)

EBITA	Earnings Before Interest, Taxes, Amortization
EBITDA	Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation, Amortization
E+E	Einkommen und Ertrag
EMS Tec AG	EasyMotionSkin Tec AG, Triesen, Fürstentum Liechtenstein
EstG	Einkommensteuergesetz
EUR	Euro
EZB	Europäische Zentralbank
FAUB	Fachausschusses für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft
Gesellschaft	Hier: milon Holding GmbH, Grünwald
GF	Geschäftsführer
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregisterbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e.V.
IDW PS 900	IDW Prüfungsstandard: Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen
IDW S 1 i.d.F. 2008	IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1 i.d.F. 2008)
IMF / IWF	International Monetary Fund / Internationaler Währungsfonds

L+L / LuL	Lieferung und Leistung
milon Holding	milon Holding GmbH
Mio.	Million/-en
PRAP	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten
sbA	Sonstige betriebliche Aufwendungen
sbE	Sonstige betriebliche Erträge
SWOT	Strengths (Stärken) – Weaknesses (Schwächen) – Opportunities (Chancen) und Threats (Risiken)
TCHF	Tausend Schweizer Franken
TEUR	Tausend Euro
TV	Terminal Value
Tz.	Teilziffer
UID	Unternehmens-Identifikationsnummer
UN/Unt.	Unternehmen
VG	Vermögensgegenstand /-stände
Vgl.	Vergleiche/vergleichbar
Vorl.	Vorläufig/-e/-er/-es
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
z. B.	Zum Beispiel
Zzgl.	Zuzüglich

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +- einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

## **A. Auftrag und Auftragsdurchführung**

Die EasyMotionSkin Tec AG, Triesen, Fürstentum Liechtenstein, hat uns am 17. Juni 2023 beauftragt, einen Sachverständigenbericht zum Unternehmenswert der

milon Holding GmbH, Grünwald

(im Folgenden auch „milon Holding“ oder „Gesellschaft“),

zu erstellen.

Bewertungsanlass ist die Einbringung der Gesellschaft in die EasyMotionSkin Tec AG (im Folgenden auch „EMS Tec AG“), Triesen, Fürstentum Liechtenstein im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung.

Unsere Arbeiten haben wir, mit Unterbrechung, von Juli bis August 2023 in unseren Geschäftsräumen in Markkleeberg durchgeführt. Hierfür standen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:

Der Sachverständige Prof. Dr. Heinz-Christian Knoll ist ein in Deutschland zugelassener Wirtschaftsprüfer gemäß Wirtschaftsprüferordnung (WPO) in eigener Praxis in München und wird bei der Wirtschaftsprüferkammer unter der Registernummer 121231100 geführt. Weiterhin ist der Sachverständige seit dem 30. März 1995 ein in Deutschland zugelassener Steuerberater nach Steuerberatungsgesetz (StBerG) mit der zuständigen Steuerberaterkammer München und seit dem 01. Juli 1992 ein in Deutschland zugelassener Rechtsanwalt gemäß Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) mit der zuständigen Anwaltskammer München. Von 1996 bis 2021 war der Sachverständige Professor für Recht (Wirtschafts- und Steuerrecht) an der HTWK Leipzig.

### **Gesellschaftsrechtliche Unterlagen**

- Handelsregisterauszug vom 12. April 2022,
- Gesellschafterliste vom 03. August 2023,
- Gesellschaftsvertrag vom 12. Januar 2011,
- Diverse gesellschaftsrechtliche Dokumente seit 2006,
- Konsolidierte Abschlüsse 2016 bis 2021,

- 
- Einzelabschlüsse 2016 bis 2021,
  - Vorläufiger Jahresabschluss 2022,
  - Zwischenabschluss zum 30. Juni 2023
  - Management-Reporting Budgetreporting 2016 bis April 2023
  - Einzelnachweise der Assets,
  - Darlehensverträge, Garantieverträge, Leasing-Vereinbarungen und Intra-Group-Vereinbarungen,
  - Personalübersicht,
  - Übersicht inklusive Verträge der Versicherungen,
  - Übersicht zu der IT-Infrastruktur,
  - Übersicher der vorhandenen Versicherungsverträge

#### **Planungsrechnungen**

- Planungsdatei „01 Planung milon @ 20 MEUR\_Stand 18042023“ mit Stand 18. April 2023,
- Planungsdatei „02 Planung milon 2023“
- Planungsdatei „03 Planung milon industries GmbH 2023“,
- Planungsdatei „04 5-Jahres-Planung“,
- Erweiterte Planung vom 24. August 2023.

#### **Sonstiges**

- Research zur Entwicklung des Marktes sowie weiterführende Statistiken,
- Unterlagen zur Wettbewerbssituation, öffentlich verfügbare Unterlagen von Wettbewerbern.

Auskünfte erteilten uns Herr Christian Keck, Herr Bernhard-Stefan Müller und Herr Simon Unterrainer sowie die von der EMS AG ernannten Auskunftspersonen. Die Geschäftsleitung der milon Holding GmbH hat uns gegenüber im Rahmen einer berufsmäßigen Vollständigkeitserklärung am 01. September 2023 schriftlich versichert, dass die Erläuterungen und Auskünfte, die für die Erstattung des Sachverständigenberichts von Bedeutung sind, vollständig und richtig erteilt wurden.

Bei der Durchführung unserer Prüfung und bei der Berichterstattung haben wir die von den für uns maßgeblichen berufsständischen Organisationen (WPK, IDW) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind und dies aufgrund der Besonderheit der Beurteilung angezeigt war, beachtet. Es lag nur eine vereinfachte integrierte Unternehmensplanung vor.

Die der Bewertung zugrundeliegenden Unterlagen haben wir im Rahmen unseres Auftrages in berufsmäßigem Umfang gewürdigt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden bereitwillig erteilt.

Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei der vorliegenden Prüfung weder um eine Jahresabschlussprüfung im Sinne der §§ 316 ff. HGB noch eine prüferische Durchsicht im Sinne von IDW PS 900 handelt. Ferner ist die Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Einbringungsverfahrens nicht Gegenstand unseres Auftrages. Wir verweisen insofern auch auf unsere Ausführungen in diesem Bericht.

Unsere Untersuchung umfasste auch die Überprüfung der Planungsrechnung auf ihre Plausibilität. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich unsere Bewertungstätigkeit nicht auf die Beurteilung der Buchführung, der Jahresabschlüsse oder der Geschäftsführung des zu bewertenden Unternehmens bezogen hat. Eine solche Beurteilung ist nicht Gegenstand der Unternehmensbewertung.

Art und Umfang unserer Bewertungsarbeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die in der am 2. April 2008 vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, („IDW“) verabschiedeten und derzeit aktuellen Fassung des IDW-Standards: „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1 i.d.F. 2008)“ mit Stand vom 04. Juli 2016 niedergelegten Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen haben wir beachtet.

Der Sachverständigenbericht wird ausschließlich für die interne Verwendung durch den Auftraggeber erstellt. Ohne unsere vorherige Einwilligung darf der Sachverständigenbericht nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Einwilligung wird von uns nicht aus unbilligen Gründen versagt. Die Einwilligung gilt bereits als erteilt zu Gunsten der Gesellschafter und deren Rechtsanwälte sowie Berater. Soweit diese Stellungnahme im Übrigen mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird, verpflichten sich die Auftraggeber, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten gegenüber uns gelten sollen. Der Bericht ist darüber hinaus nicht zur Veröffentlichung, zur Vervielfältigung oder zur Verwendung für andere Zwecke bestimmt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten **„Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“** in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Die Haftung für alle Schadensersatzansprüche, die auf Grund eines bei der Durchführung dieses Auftrags begangenen Verstoßes von den Auftraggebern oder Dritten gegen uns erhoben werden, sind unabhängig davon, ob es sich um grobes oder leichtes Verschulden handelt, auf EUR 4 Mio. (in Worten: vier Millionen Euro) für den einzelnen Schadensfall bzw. Verstoß begrenzt.

## **B. Beschreibung des Bewertungsobjektes**

### **I. Rechtliche Verhältnisse**

#### **1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen**

Die milon Holding GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht und beim Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 167255 eingetragen.

Es gilt der Gesellschaftsvertrag vom 12. Januar 2011.

Unternehmensgegenstand ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags „die Beteiligung an Unternehmen im Industriebereich der milon Industries GmbH, Emersacker und in deren Technologie-, Finanzaufbringungs-, Vertriebs- und Verwaltungsbereich“.

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, vertritt dieser die Gesellschaft allein und ist von allen Beschränkungen des § 181 BGB („Verbot des Inschlaggeschäfts“) befreit.

Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern allgemein oder für den Einzelfall Einzelvertretungsberechtigung verleihen und / oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

Gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages wird das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Geschäftsführer durch einen Geschäftsführervertrag geregelt. „Diesem und der Gesellschafterversammlung bleiben die Bestimmung etwaiger genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte sowie anderer Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung [...] sowie etwaige Wettbewerbsregeln vorbehalten.“

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist gem. § 1 des Gesellschaftsvertrags das Kalenderjahr.

## 2. Stammkapital

Das Stammkapital der milon Holding GmbH beträgt EUR 25.000,00 und ist eingeteilt in sieben Geschäftsanteile mit unterschiedlichem Nennbetrag, die allesamt der Maponos Holding AG, Triesen, Fürstentum Liechtenstein, FL-0002.653.120-4 Fürstentum Liechtenstein, gehören:

Beteiligungsverhältnisse milon Holding GmbH			
Gesellschafter	Nummer Geschäftsanteil	Nominalbetrag	in %
Maponos Holding AG	2	1.300,00 €	5,200%
Maponos Holding AG	3	692,00 €	2,768%
Maponos Holding AG	5	1.275,00 €	5,100%
Maponos Holding AG	6	11.850,00 €	47,400%
Maponos Holding AG	7	6.158,00 €	24,632%
Maponos Holding AG	8	2.500,00 €	10,000%
Maponos Holding AG	9	1.225,00 €	4,900%
		<u>25.000,00 €</u>	<u>100,000%</u>

## 3. Geschäftsführung

Zum Abschluss der Bewertungsarbeiten wird die Geschäftsführung vertreten durch

- Herrn Bernd Reichle, einzelvertretungsberechtigt und mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen; und
- Herrn Wolf Harzwarth, einzelvertretungsberechtigt.

Es wurde Einzelprokura erteilt mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfts abzuschließen an:

- Herrn Bernhard-Stefan Müller.

## 4. Wesentliche Vertragsverhältnisse

Die Gesellschaft hält im Wesentlichen Beteiligungen an der milon Industries GmbH, Emersacker und der FIVE Konzept GmbH & Co. KG, Hüfingen, welche zum Teil durch Gewinnabführungsverträge gebunden sind.



Die milon Holding GmbH führt als wesentliche Beteiligungsunternehmen, die strategisch und operativ miteinander verflochten sind: milon Industries GmbH, Five-Konzept GmbH & Co. KG sowie Physio Aktiv GmbH.

Innerhalb der Gruppe stellt das Beteiligungsunternehmen **milon Industries GmbH** mit ihrer 50 Jahre langen Erfahrung die bedeutendste Grundsäule dar. Hier finden sich insbesondere die digital vernetzten Geräte der Q und Q MED Serien zum elektronischen Kraft- und Ausdauertraining inklusive Steuerung und Kontrolle für einfache Trainings bis hin zu Spitzensportlern und Patienten. Insbesondere fördert das einzigartige Zirkeltraining mit aufeinander und auf den Nutzer abgestimmten milon Geräten den maximalen Trainingserfolg. Den Studiobetreibern ermöglichen die milon Q Serien mit ihren aufeinander und auf den jeweiligen Nutzer abgestimmten, vernetzten Geräten eine hocheffiziente Nutzung ihrer Flächen und personellen Kapazitäten.

Bei den Produkten der **Five-Konzept GmbH & Co. KG** liegt der Fokus hingegen auf dem Beweglichkeitstraining, wobei auch hier unterstützend Muskelkraft-Reize eingesetzt werden. Somit trainiert die Five Linie über das reine passive Stretching hinaus aktiv verkürzte Muskeln, um sie wieder in die ursprüngliche Länge zu formen. Als Materialien setzt die Five Linie verstärkt auf Holz und Leder, die die Studiobetreiber individuell kombinieren können.

Die **Physio Aktiv GmbH**, ist ein reines Dienstleistungsunternehmen, das Unternehmern der Physio-Branche in ihrem kaufmännischen Streben unterstützt. Es kooperiert dabei eng mit dem deutschen Rentenversicherungsbund, gesetzlichen Krankenkassen und Reha-Kliniken. Dabei leistet die Physio Aktiv GmbH Aufklärungsarbeit bei Patienten, um sie zum Kraft- und Beweglichkeitstraining zu bewegen und sie zu einem ganzheitlichen verbesserten Lebensgefühl zu führen.

## 2. Marketing und Vertrieb

Marketing und Vertrieb der milon Holding GmbH finden in ihren jeweiligen Beteiligungsunternehmen statt. Hierbei besitzt die Gruppe eine eigene, geschulte Vertriebs- und Marketingorganisation, die die Geräte direkt an die B2B Kunden vertreibt. Aktuell fokussiert sich das Unternehmen mit den intelligenten Fitnessgeräten seiner beiden Serien Q (Fitness) und Q MED (Gesundheit) auf das premium Nischensegment. Der Kundenkreis der Betreiber rekrutiert sich vorwiegend aus inhabergeführten Studios. Geographisch liegt der Vertriebs-Schwerpunkt im D-A-CH Raum. Die Anwender nutzen die Geräte im Rahmen von elektronisch geführten Trainings.

Basierend auf seinem Image als Innovations- und Qualitätsführer plant die Gruppe nun eine deutliche Ausweitung ihrer Marktaktivitäten, mit denen sie darauf abzielt, den Massenmarkt wie auch international attraktive Märkte zu erschließen. Hierfür wird zunächst das Produktportfolio um eine weitere wertige Produktlinie (Z) unterhalb der beiden Q Serien erweitert, die im Laufe des Jahres 2024 eingeführt wird. Dies ermöglicht den Anwendern ein freies Training und eröffnet dem Unternehmen somit die breite Kundengruppe der Fitnessstudio-Ketten sowie die internationalen Märkte. Daneben hinaus wird das Unternehmen eine weitere Linie (X MED) für den Gesundheitssektor einführen.

Neben dem bisherigen reinen Direktvertrieb durch die eigene Vertriebsorganisation plant das Unternehmen zudem den parallelen Aufbau eines Online-Vertriebs.

### **3. Personal und Organisation**

Die milon Holding GmbH verfügt in ihren Beteiligungen über sämtliche Organisationsbereiche für Verwaltung, Herstellung und Vertrieb der Geräte und Services. Die Fertigung der Geräte wird neben der bisherigen Herstellung in Deutschland auf zusätzliche internationale Standorte ausgeweitet, wodurch die Gruppe zum einen zusätzliche Kapazitäten schafft und zum anderen den Zugang zu den globalen Märkten bahnt. Entsprechend der deutlichen Ausweitung der Vertriebstätigkeiten auf den B2B Gesamtmarkt wird das Unternehmen seine Vertriebsstrukturen anpassen und neben dem Direktvertrieb auch einen Online-Vertrieb aufbauen.

### **4. Markt und Wettbewerb**

#### **a) Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen**

Im Folgenden werden die Erwartungen für die makroökonomische Entwicklung von Deutschland als wesentlicher Absatzmarkt der milongroup anhand geeigneter volkswirtschaftlicher Indikatoren dargestellt. Dabei kann auf die Einschätzungen renommierter Prognoseinstitute (z. B. Internationaler Währungsfonds, Europäische Zentralbank, Deutsche Bundesbank, internationale Wirtschaftsforschungsinstitute, Privatbanken) zurückgegriffen werden. Wir haben unsere Darstellung der volkswirtschaftlichen Rahmendaten im Wesentlichen auf Grundlage von Informationen des Internationalen Währungsfonds (im Folgenden auch „IWF“ genannt) vorgenommen.

## Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts (BIP)

Nachfolgend ist die prozentuale Veränderung des BIP für die Jahre 2019 bis 2022 als Ist-Werte sowie für die Jahre 2022 bis 2024 als Projektionswerte für Deutschland dargestellt. Alle Studien berücksichtigen dabei bereits die aktuellen Erkenntnisse aus der Covid-19-Pandemie.

Entwicklung der Bruttoinlandsprodukts für Deutschland						
Schätzer	2019	2020	2021	2022	2023	2024
IWF (Juli 2023) <sup>1</sup>	1,1%	-3,7%	2,6%	1,8%	-0,3%	1,3%
Deutsche Bundesbank <sup>2</sup>	1,1%	-3,7%	2,6%	1,8%	-0,6%	1,6%
Gemeinschaftsdiagnose <sup>3</sup>	0,6%	-4,6%	2,9%	1,9%	0,2%	1,5%
<b>Durchschnitt</b>	<b>0,9%</b>	<b>-4,0%</b>	<b>2,7%</b>	<b>1,8%</b>	<b>-0,2%</b>	<b>1,5%</b>
<b>Median</b>	<b>1,1%</b>	<b>-3,7%</b>	<b>2,6%</b>	<b>1,8%</b>	<b>-0,3%</b>	<b>1,5%</b>

Wie in der Tabelle ersichtlich, sind die Prognosen für die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts für Deutschland im Jahr 2023 bei -0,2% im Durchschnitt, während dieser Wert im Vorjahr noch bei 1,8% lag. Für das Jahr 2024 wird ein leichter Anstieg von durchschnittlich 1,4% prognostiziert. Im Jahr 2022 war die gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland von drei wichtigen Faktoren geprägt: dem Krieg in der Ukraine und dem extremen Energiepreisanstieg und den Nachwirkungen der Coronapandemie, was insgesamt Material- und Lieferengpässe, steigende Preise und einen Fachkräftemangel nach sich zog. Trotz diesen Bedingungen war das BIP 2022 um 0,7% höher als im Jahr 2019, dem Jahr vor der Coronapandemie.

## Entwicklung der Inflationsrate

Als weiteren wichtigen makroökonomischen Indikator für die Entwicklung der Branche haben wir die Inflation, d. h. die jährliche Preissteigerungsrate, analysiert.

<sup>1</sup> International Monetary Fund, World Economic Outlook Update, July 2023: Near-Term Resilience, Persistent Challenges (imf.org)

<sup>2</sup> Deutsche Bundesbank, Monatsbericht August 2023, hier: Reales BIP, kalenderbereinigt <https://www.bundesbank.de/resource/blob/914452/88b462130c1cd6b356bd0b5f5a7cf911/mL/2023-08-monatsbericht-data.pdf>

<sup>3</sup> Gemeinschaftsdiagnose Frühjahr 2023, [https://gemeinschaftsdiagnose.de/wp-content/uploads/2023/04/GD\\_1\\_2023.pdf](https://gemeinschaftsdiagnose.de/wp-content/uploads/2023/04/GD_1_2023.pdf)

Entwicklung der Inflationsrate für Deutschland						
Schätzer	2019	2020	2021	2022	2023	2024
IWF (Juli 2023) <sup>1</sup>	1,4%	0,4%	3,2%	8,7%	6,2%	3,1%
Deutsche Bundesbank <sup>2</sup>			3,2%	7,1%	5,3%	2,9%
Gemeinschaftsdiagnose <sup>3</sup>	1,4%	0,5%	3,1%	8,6%	5,6%	2,1%
<b>Durchschnitt</b>	<b>1,4%</b>	<b>0,4%</b>	<b>3,2%</b>	<b>8,1%</b>	<b>5,7%</b>	<b>2,7%</b>
<b>Median</b>	<b>1,4%</b>	<b>0,4%</b>	<b>3,2%</b>	<b>8,6%</b>	<b>5,6%</b>	<b>2,9%</b>

Nachdem die Inflationsrate im Jahr 2022 bei einem Rekordhoch von durchschnittlich 8,1% lag, entwickelt sich dieser Wert im Jahr 2023 auf 5,7%. Im darauffolgenden Jahr 2024 geht man von einem Rückgang auf ca. 2,7 % aus. Diese Werte basieren auf den Berichten des IWF, der deutschen Bundesbank und der Gemeinschaftsdiagnose. Die hohe Inflation prägt selbstverständlich nahezu alle Industrien, so auch die Bereitschaft in neue Dienstleistungen zu investieren.

## b) Kunden

Die Gruppe hat sich über die Jahre einen festen flächendeckenden B2B Kundenstamm aufgebaut. Neben den klassischen Fitnessstudios hat es dabei insbesondere im Gesundheitsbereich erfolgreich Fuß gefasst. So haben bereits 550 Physiotherapie-Einrichtungen und 150 Kliniken und Reha-Einrichtungen milon MED Geräte im Einsatz.

Aktuell sind die Kunden der milon Holding GmbH Beteiligungsunternehmen primär

- im D-A-CH Raum angesiedelt
- Inhabergeführte Studios

Zukünftig wird diese Kundengruppe erweitert um

- Internationale Kundengruppen
- Fitnessstudio-Ketten

## c) Markt und Trends

Das aktuelle Nischen-Marktsegment der Gruppe - premium B2B Fitnessgeräte im Raum D-A-CH - steht für ein Volumen von 54 Mio. EUR, der Marktanteil der Gruppe liegt bei 47%.

Mit der neuen Ausrichtung auf globale Märkte und erweiterte Zielgruppen eröffnet sich dem Unternehmen der Gesamtmarkt für Fitnessgeräte (B2B) mit einem Marktvolumen von 3.000 Mio. EUR, wobei das Unternehmen ein Potenzial von 5% für sich sieht, was 150 Mio. EUR entspricht.

Der Bedarf an Fitnessgeräten ist ungebrochen. Jährlich trainieren mehr als 9 mio. Menschen allein in Deutschland. Einerseits benötigen die Menschen in entwickelten Ländern regelmäßiges Training, um damit ihre übermäßigen Ernährungsgewohnheiten sowie ihre vielfach bewegungsarmen Arbeits- und Lebensstile zu kompensieren. Darüber hinaus betreiben ihre alternden Bevölkerungen Muskelaufbau, um leistungsfähig und selbstbestimmt zu leben. Andererseits ermöglicht der aufkommende Wohlstand in Schwellenländern den Menschen zunehmend, Fitnesseinrichtungen zu nutzen, wobei Made in Germany weiterhin einen sehr guten Ruf genießt.

Die Corona-Pandemie hatte auf die Gruppe einen erschwerenden Einfluss dahingehend, dass Studios vorübergehend geschlossen oder ihre Nutzung limitiert wurden, was zu einem deutlichen Rückgang der Investitionsbereitschaft einiger Studiobetreiber und damit zu einem Innovations- und Investitionsstau geführt hat. Man darf davon ausgehen, dass die Post-Corona Phase die Fitness-Nutzer – analog zu den Gastronomiebesuchern – wieder in die Studios treibt und entsprechend zu einer vermehrten Investitionstätigkeit führen wird.

Auch der Trend zur Digitalisierung von Gesundheitsleistungen kommt der Gruppe entgegen, da sie ihr gesamtes Portfolio auf digitale Vernetzung ausgerichtet hat.

**d) Abhängigkeit von Märkten**

Die wirtschaftliche Entwicklung der milon Holding GmbH hängt aufgrund des Geschäftsmodells nicht ausschließlich vom deutschsprachigen Markt ab. Aktuell ist das Unternehmen in 10 Kernmärkten aktiv, davon 8 in Europa und 2 in Fernost. Zudem kooperiert es mit 14 Vertriebspartnern in den Gebieten Europa, Osteuropa, Asien und Australien. Somit ist das Unternehmen insgesamt in mehr als 30 Ländern vertreten. Für die Erschließung neuer Regionen richtet sich die Gruppe zunehmend global aus und passt ihre Herstellungs- und Vertriebsstruktur entsprechend pro-aktiv an.

**e) Wettbewerb**

Es gibt national wie auch global zahlreiche Wettbewerber, dazu gehören u.a. Technogym, Precor, Matrix Fitness, Cybex International und Life Fitness.

Technogym hat seinen Sitz in Italien und stellt hochwertige Geräte zum Kraft- und Cardio-Training für Fitnessstudios her.

Precor ist besonders für seine Ellipsen- und Laufbänder bekannt. Matrix wie auch Life Fitness stellen ebenfalls Cardiogeräte und Kraftmaschinen her.

Cybex ist für seine Innovationen im Bereich der biomechanischen Technologie bekannt.

Während Technogym der einzige Europäische Spieler in dieser Gruppe ist und Matrix seinen Hauptsitz in Taiwan hat, sind Precor, Life Fitness und Cybex in den USA ansässig.

Mit seinem Ansatz der elektronischen, vollautomatischen Steuerung sowie der digitalen Vernetzung seiner Geräte ist milon ein ernstzunehmender weltmarkt- und wettbewerbsfähiger Anbieter.

#### **f) Herausforderungen**

In erster Linie liegen die Herausforderungen darin, die neuen Linien X MED und Z zu entwickeln und wie geplant zeitnah zur Marktreife zu bringen. Dabei werden die Kostenstrukturen eine bedeutende Rolle spielen, insbesondere die Herstellkosten aufgrund der gestiegenen Materialkosten in Folge der Corona Pandemie. Darüber hinaus wird das Unternehmen bei seinen Markteintritten in globale Märkte auf bestehende stabile Hersteller-Kunden Beziehungen stoßen. Da es sich hier um sehr beratungsintensives Geschäft handelt, muss der Aufbau einer entsprechenden Vertriebs-Organisation sichergestellt werden.

#### **5. Forschung und Entwicklung**

Für das Unternehmen stellt die kurz- und mittelfristige Entwicklung mehrerer zusätzlicher Produktlinien ein hochstrategisches Element für die Erschließung neuer Märkte und erweiterter Zielgruppen dar. Das Unternehmen hat hierfür bereits einen dezidierten Markteinführungsplan entwickelt. Es ist davon auszugehen, dass das Unternehmen planmäßig an der Forschung und Entwicklung dieser Produktlinien arbeitet.

#### **6. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

Bei der milon Holding GmbH handelt es sich um eine im Jahr 2006 unter dem Namen „G & H Industriebeteiligung GmbH“ in München gegründete Gesellschaft. Seit 2011 firmiert die Firma unter dem heutigen Namen und mit dem heutigen Unternehmenszweck.

Die Kurzanalyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir zunächst auf Basis der geprüften Jahresabschlüsse zu den Stichtagen 31. Dezember 2019, 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 sowie der vorliegenden vorläufigen Zahlen zum 31. Dezember 2022 vorgenommen.

<b>milon Holding GmbH   Gewinn- und Verlustrechnung</b>				
<b>In TEUR</b>	<b>2019 (A)</b>	<b>2020 (A)</b>	<b>2021 (A)</b>	<b>2022 (A)</b>
<b>Rohertrag</b>	-	-	-	-
<b>sbE</b>	<b>0,0</b>	<b>1.271,0</b>	<b>3.668,5</b>	<b>1.038,0</b>
<b>DB II</b>	<b>0,0</b>	<b>1.271,0</b>	<b>3.668,5</b>	<b>1.038,0</b>
<b>Betriebskosten (sbA's)</b>	<b>(38,6)</b>	<b>(880,9)</b>	<b>(3.739,3)</b>	<b>(1.527,4)</b>
Versicherungen, Beiträge und Abgaben	(14,7)	(15,1)	(14,9)	(7,0)
Rechts- und Beratungskosten	(23,5)	(30,7)	(55,1)	(45,8)
Sonstige Aufwendungen	(0,4)	(835,2)	(3.669,3)	(1.474,6)
<b>EBITDA</b>	<b>(38,6)</b>	<b>390,0</b>	<b>(70,8)</b>	<b>(489,4)</b>
<b>EBITA</b>	<b>(38,6)</b>	<b>390,0</b>	<b>(70,8)</b>	<b>(489,4)</b>
<b>AfA (immat. GW)</b>	-	-	-	(250,0)
<b>oper. Ergebnis (EBIT)</b>	<b>(38,6)</b>	<b>390,0</b>	<b>(70,8)</b>	<b>(739,4)</b>
<b>Finanzergebnis</b>	<b>1.926,3</b>	<b>(3.309,8)</b>	<b>3.681,5</b>	<b>(149,2)</b>
Beteiligungsergebnis	2.914,7	(2.435,0)	4.729,9	817,9
Zinsertrag	263,0	365,1	191,4	344,7
Zinsaufwand	(1.251,4)	(1.239,9)	(1.239,9)	(1.311,7)
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>1.887,7</b>	<b>(2.919,7)</b>	<b>3.610,7</b>	<b>(888,6)</b>
<b>Ergebnis vor Steuern (EBT)</b>	<b>1.887,7</b>	<b>(2.919,7)</b>	<b>3.610,7</b>	<b>(888,6)</b>
Steuern E+E	(177,5)	80,1	(257,8)	66,3
<b>Jahresergebnis</b>	<b>1.710,2</b>	<b>(2.839,6)</b>	<b>3.362,9</b>	<b>(822,3)</b>

Als klassische Beteiligungsgesellschaft hat die milon Holding GmbH **keine originären Umsätze** zu verzeichnen.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** (sbE) variieren sehr stark und gehen vor allem auf Erträge aus Corona-Unterstützungsmitteln (TEUR 834,6 in 2020 und TEUR 3.668,5 in 2021) zurück. Im Jahr 2020 resultiert zudem ein Betrag von TEUR 435,0 auf dem Verkauf der Anteile an der Milon Care.

Da in der Gesellschaft selbst kein **Personal** beschäftigt ist, sind keine Personalkosten berücksichtigt.

Die sonstigen Aufwendungen in den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** (sbA) resultieren in den Jahren 2020 bis 2021 vor allem aus Aufwendungen aus weitergeleiteten Corona-Unterstützungsmitteln (TEUR 834,6 in 2020 und TEUR 3.668,5 in 2021).

Das **Beteiligungsergebnis** setzt sich zusammen aus:

- den Mitunternehmeranteilen an der Five Konzept GmbH & Co. KG: Dieser Anteil steigt von TEUR 197,8 in 2020 auf TEUR 1.558,5 in 2022 um TEUR 1.360,7.
- Dem Ergebnisabführungsvertrag mit der milon Industries GmbH: Dieser Anteil variiert sehr stark und beträgt in 2019 TEUR 2.914,7 und zuletzt in 2022 TEUR -740,6.

Die **sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge** sind die Erträge der milon Industries GmbH und der Milon USA GmbH, welche von zusammen TEUR 259,1 in 2019 auf TEUR 343,3 in 2022 steigen.

Die **Zinsaufwendungen** resultieren nahezu ausschließlich aus einem langfristigen Darlehensvertrag mit dem Gesellschafter.

milon Holding GmbH   Bilanz				
In T€	31.12.19 (A)	31.12.20 (A)	31.12.21 (A)	31.12.22 (A)
<b>Anlagevermögen</b>	<b>11.964,1</b>	<b>16.931,9</b>	<b>16.931,9</b>	<b>16.681,9</b>
Finanzanlagen	11.964,1	16.931,9	16.931,9	16.681,9
Anteile an verbundenen Unternehmen	11.964,1	16.931,9	16.931,9	16.681,9
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>8.077,1</b>	<b>4.460,4</b>	<b>7.526,8</b>	<b>7.472,7</b>
Ford. u. sonst. VG	8.074,8	4.433,9	7.523,7	7.457,9
Ford. ggü. verb. Unt.	8.050,7	3.603,7	7.485,8	7.325,5
Sonst. VG	24,1	830,2	37,9	132,5
Kassenbestand, Guthaben bei KI	2,3	16,5	3,1	14,8
<b>Nicht durch EK ged. Fehlb.</b>	<b>4.477,3</b>	<b>7.317,0</b>	<b>3.964,0</b>	<b>4.786,3</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>24.518,5</b>	<b>28.699,2</b>	<b>28.422,8</b>	<b>28.941,0</b>

Die **Bilanzsumme** der milon Holding GmbH ist in 2020 um TEUR 4.180,7 angestiegen und geht vor allem auf den **geänderten Bewertungsansatz** an der Five Konzept GmbH & Co. KG sowie der Five Konzept Verwaltungs GmbH zurück, welche zusammen einen Unterschied von TEUR 4.992,8 ausmachen. Gleichzeitig wurde in 2020 der Anteil an der Milon Care GmbH aufgegeben. Die Anteile an verbundenen Unternehmen bleibt sodann 2021 gleich und reduziert sich in 2022 leicht um TEUR 250,0 durch die Abschreibung bei der Physio Aktiv GmbH.

Insgesamt sind neben der milon Industries GmbH und der Five Konzept GmbH & Co. KG bzw. Five Konzept Verwaltungs GmbH Anteile sowie bis 2020 der milon Care GmbH an den folgenden Unternehmen berücksichtigt:

- milon alpine AG,
- Physio Aktiv GmbH,

- milon austria GmbH,
- Milon USA GmbH.

Die Forderungen ggü. verbundenen Unternehmen sind mit großem Abstand gegen die milon Industries GmbH.

milon Holding GmbH   Bilanz				
In T€	31.12.19 (A)	31.12.20 (A)	31.12.21 (A)	31.12.22 (A)
<b>Eigenkapital</b>	-	-	-	-
Gez. Kapital	25,0	25,0	25,0	25,0
Kapitalrücklage	2.900,0	2.900,0	2.900,0	2.900,0
Gewinn-/Verlustvortrag	(9.112,5)	(7.402,3)	(10.242,0)	(6.889,0)
Jahresüberschuss	1.710,2	(2.839,6)	3.352,9	(822,3)
nicht gedeckter Fehlbetrag	4.477,3	7.317,0	3.964,0	4.786,3
<b>Rückstellungen</b>	<b>198,2</b>	<b>124,4</b>	<b>304,6</b>	<b>317,1</b>
Steuerrückstellungen	174,7	83,4	257,1	257,1
sonst. Rückstellungen	23,5	41,0	47,5	60,0
<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>24.320,4</b>	<b>28.674,8</b>	<b>28.118,2</b>	<b>28.623,9</b>
Verb. LuL	-	-	34,0	12,2
Verb. ggü. verb. Unt.	-	14,6	-	-
Verb. ggü. Gesellschafter	24.244,4	25.483,5	28.084,1	28.611,7
Sonst. Verbindlichkeiten	75,9	3.076,7	-	-
<b>Bilanzsumme</b>	<b>24.618,5</b>	<b>28.699,2</b>	<b>28.422,8</b>	<b>28.941,0</b>

Das gezeichnete Kapital bleibt im Betrachtungszeitraum konstant bei TEUR 25,0. Ebenfalls bleibt die Kapitalrücklage konstant bei TEUR 2.900,0. Die Gesellschaft weist kein Eigenkapital auf.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern steigen von TEUR 24.244,4 in 2019 auf 28.611,7 in 2022 um 5,68 % jährlich.

## 7. Wesentliche Erfolgsfaktoren des Unternehmenskonzeptes

Im beschriebenen Markt- und Wettbewerbsumfeld weist die milon Holding GmbH als Gruppe eine Reihe von Stärken und Schwächen auf. Zudem bieten sich ihr dabei Chancen sowie Risiken. Die SWOT - Analyse.



### Stärken

- Das Unternehmen besitzt den Wettbewerbsvorteil eines **hochmodernen**, auf innovativer Elektronik und Digitalisierung **basierenden modularen Produkt- und Trainingskonzeptes**, unter dem es eine breite, aufeinander abgestimmte Produktpalette an hochwertigen Trainingsgeräten anbietet.
- Sämtliche Prozesse erfolgen inhouse mit einer 50 Jahre langen **Erfahrung** und entsprechend **hochqualifizierten Mitarbeitern**, **ausgeprägtem Qualitätsmanagement** und **eigener, etablierter Vertriebsorganisation**.

### Schwächen

- Das Geschäftsmodell ist **sehr vertriebsintensiv**. Für den Vertrieb außerhalb der bestehenden geographischen D-A-CH Region liegt noch keine ausreichende Vertriebsstruktur vor.

- Bei der Neu- und Weiterentwicklung der Cloud Software besteht zum einen die **Abhängigkeit von einem einzelnen externen Dienstleister** und zum anderen noch ein **geringes Entwicklungstempo** aufgrund mangelnder Ressourcen.
- Die Kostenstruktur weist **hohe Herstellkosten** sowie hohe Overhead-/Fixkosten auf.
- Kunden weisen **geringe Investitionsbereitschaft** und häufig mangelnde Bonität auf.

#### Chancen

- Die neue Geräteserie Z ist auf die **Erschließung neuer Märkte** ausgerichtet und weist zu-dem sehr **vorteilhafte Kostenstrukturen** auf.
- Die **Erschließung neuer Märkte** außerhalb der D-A-CH Region bietet ein enormes zusätzliches Umsatzpotenzial.
- Der zusätzliche **Online-Vertrieb** bietet die Möglichkeit **eines kostengünstigen Marktzugangs**.
- **Wichtige Markt-Trends** können das Geschäft ankurbeln: wachsende Investitionsbereitschaft sowie demographische Strukturen.

#### Risiken

- Es ist zu erwarten, dass **bestehende Anbieter** – insbesondere auf neuen Märkten – auf das Konzept des neu eintretenden Wettbewerbers reagieren werden.
- Die neu geplante **zusätzliche Fertigung in Asien** kann einen größeren Aufwand erfordern als vorgesehen.
- Die **hohen Markterwartungen** erfordern eine hohe Akzeptanz des modularen Ansatzes - seiner Geräte und Methoden. Dies ist nicht sicher gewährleistet.

### III. Steuerliche Verhältnisse

Die milon Holding GmbH wird beim Finanzamt München unter der Steuernummer 143/162/61761 geführt. Die letzte Veranlagung erfolgte laut Auskunft der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2021.

## C. Bewertungsgrundsätze und -methoden

### Grundlagen der Bewertung

Gemäß IDW S 1 i.d.F. 2008 bestimmt sich der Wert eines Unternehmens aus dem Nutzen, den dieses aufgrund seiner im Bewertungszeitpunkt vorhandenen Erfolgsfaktoren einschließlich seiner Innovationskraft, Produkte und Stellung am Markt, inneren Organisation, Mitarbeiter und seines Managements in Zukunft erwirtschaften kann. Unter der Voraussetzung, dass ausschließlich finanzielle Ziele verfolgt werden, wird der Wert eines Unternehmens aus seiner Eigenschaft abgeleitet, durch Zusammenwirken aller die Ertragskraft beeinflussenden Faktoren finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigener zu erwirtschaften.

Der Unternehmenswert kann entweder nach dem Ertragswert- oder dem Discounted Cash Flow-Verfahren ermittelt werden. Beide Bewertungsverfahren sind grundsätzlich gleichwertig und führen bei gleichen Finanzierungsannahmen und damit identischen Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner zu identischen Ergebnissen, da sie auf derselben investitionstheoretischen Grundlage (Kapitalwertkalkül) fußen. Im vorliegenden Fall erfolgt eine Bewertung der milon Holding GmbH nach dem Ertragswertverfahren.

Bei beiden Bewertungsverfahren wird zunächst der Barwert der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen Vermögens ermittelt. Vermögensgegenstände (einschließlich Schulden), die einzeln übertragen werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird (funktionales Abgrenzungskriterium), sind als nicht betriebsnotwendiges Vermögen zu berücksichtigen. Nicht betriebsnotwendiges Vermögen stellen beispielsweise einzelne zum Verkauf bestimmte Immobilien oder Beteiligungen und steuerliche Sondertatbestände dar. Die Summe der Barwerte der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen und des nicht betriebsnotwendigen Vermögens ergibt grundsätzlich den Unternehmenswert.

Die Prognose der künftigen finanziellen Überschüsse stellt das Kernproblem jeder Unternehmensbewertung dar. Die in der Vergangenheit erwiesene Ertragskraft dient im Allgemeinen als Ausgangspunkt für Plausibilitätsüberlegungen. Dabei sind bei der Bewertung nur die Überschüsse zu berücksichtigen, die aus bereits eingeleiteten Maßnahmen resultieren oder aus einem dokumentierten und hinreichend konkretisierten Unternehmenskonzept hervorgehen. Sofern die Ertragsaussichten aus unternehmensbezogenen Gründen

bzw. aufgrund veränderter Markt- und Wettbewerbsbedingungen zukünftig andere sein werden, sind die erkennbaren Unterschiede zu berücksichtigen.

Die Grundsätze der Stellungnahme IDW S 1 i.d.F. 2008 unterscheiden zwischen echten und unechten Synergien. Die echten Synergien sind ausschließlich durch Kooperationen bestimmter Unternehmen aufgrund spezifischer Eigenschaften realisierbare oder unter Berücksichtigung der Auswirkungen aus dem Bewertungsanlass erzielbare Überschüsse, während die unechten Synergien mit einer nahezu beliebigen Vielzahl von Partnern umgesetzt werden können oder ohne Berücksichtigung des Bewertungsanlasses realisierbar sind. Nur diese Synergien sind, soweit sie auf das Bewertungsobjekt entfallen, in der Bewertung zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung von Unternehmenswerten ist unter Berücksichtigung rechtlicher Restriktionen grundsätzlich von der Ausschüttung der finanziellen Überschüsse auszugehen, die aufgrund eines zum Bewertungsstichtag dokumentierten Unternehmenskonzepts zur Verfügung stehen. Bei der Ermittlung der Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner sind Theaurierungen sowie deren Verwendung zu berücksichtigen.

Für die Bewertung eines Unternehmens sind die künftigen finanziellen Überschüsse mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Dieser Kapitalisierungszinssatz dient dazu, die sich ergebende Zahlenreihe an einer Entscheidungsalternative zu messen, welche sich aus der Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativanlage repräsentiert.

Wegen der Wertrelevanz der persönlichen Ertragsteuern sind zur Ermittlung objektiver Unternehmenswerte anlassbezogene Typisierungen der steuerlichen Verhältnisse der Anteilseigner erforderlich. Bei gesetzlichen und vertraglichen Bewertungsanlässen i.S.d. IDW S 1 i.d.F. 2008 werden der Typisierungen im Einklang mit der langjährigen Bewertungspraxis und der deutschen Rechtsprechung die steuerlichen Verhältnisse einer inländischen, unbeschränkt steuerpflichtigen Person zugrunde gelegt. Hierzu sind sachgerechte Annahmen über die persönliche Besteuerung der Nettoeinnahmen aus dem Bewertungsobjekt und der Alternativrendite zu treffen.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 unterliegen Zinseinkünfte, Dividendeneinkünfte und Kursgewinne der einheitlichen Abgeltungssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlags. Bei der Veräußerungsgewinnbesteuerung ist zum einen zu beachten, dass Kursgewinne von Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, auch nach dem 1. Januar 2009

steuerfrei realisiert werden können. Zum anderen korreliert die effektive Besteuerung von Kursgewinnen negativ mit der Haltedauer der Wertpapiere. Lange Haltedauern führen zu einer geringeren effektiven Steuerbelastung und damit zu einem aus heutiger Sicht höheren Unternehmenswert. Dabei ist davon auszugehen, dass die typisierende Annahme einer effektiven Veräußerungsgewinnbesteuerung in Höhe des hälftigen nominellen Abgeltungssteuersatzes zuzüglich Solidaritätszuschlags sachgerecht ist.

Erweist es sich gegenüber der Unternehmensfortführung als vorteilhafter, sämtliche betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteile gesondert zu veräußern, so ist der Bewertung der Liquidationswert zugrunde zu legen, sofern dem nicht rechtliche oder tatsächliche Zwänge entgegenstehen. Zur Überprüfung, ob der Liquidationswert den ermittelten Ertragswert übersteigt, wurde der Liquidationswert der milon Holding GmbH überschlägig ermittelt und dem von uns nach dem Ertragswertverfahren ermittelten Unternehmenswert gegenübergestellt.

Da dem Substanzwert in Gestalt des sog. Teilrekonstruktionszeitwertes der direkte Bezug zu künftigen finanziellen Überschüssen fehlt, kommt ihm im Rahmen der Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung keine eigenständige Funktion als Wert zu (vgl. IDW S 1 i.d.F. 2008, Tz. 171). Deshalb wurde er im vorliegenden Fall nicht ermittelt.

Sofern die Aktien eines Unternehmens an einer Börse notiert sind, besteht neben der Ertragswertberechnung grundsätzlich die Möglichkeit, den Börsenkurs zur Ermittlung des Unternehmenswerts heranzuziehen.

Die vorstehend beschriebenen Grundsätze und Bewertungsverfahren gelten heute in Theorie und Praxis der Unternehmensbewertung als gesichert und werden in der Rechtsprechung anerkannt.

## **D. Ermittlung des Unternehmenswertes**

### **I. Methodische Vorgehensweise**

#### **1. Vorgehensweise**

Auf Basis der in obigem Abschnitt dargestellten Bewertungsgrundsätze und -methoden und unter Zugrundelegung der uns vorliegenden Unterlagen, erteilten Auskünfte und eigenen Untersuchungen haben wir eine Wertermittlung der milon Holding GmbH nach dem Ertragswertverfahren unter Berücksichtigung persönlicher Steuern durchgeführt.

Bewertungsobjekt ist die milon Holding GmbH. Bei der Bewertung sind wir von einer Fortsetzung der bisherigen Unternehmenstätigkeit ausgegangen (sog. "Going Concern-Prämisse"). Der Ertragswert der milon Holding GmbH wurde auf Basis einer Planungsrechnung für die milon Holding GmbH nach HGB ermittelt, die die Geschäftsführung entwickelt hat. Eine explizite integrierte Planungsrechnung seitens der milon Holding GmbH lag nur vereinfacht vor. Aufgrund des Geschäftsmodells halten wir diese Vorgehensweise für zulässig. Für Zwecke der Bewertung haben wir eine vereinfachte Bilanzplanung auf Basis der erhaltenen Informationen vorgenommen.

Im Folgenden geben wir einen Überblick über das methodische Vorgehen bei der Ableitung des Unternehmenswerts der milon Holding GmbH. Der Unternehmenswert setzt sich grundsätzlich aus dem Ertragswert des betriebsnotwendigen sowie dem Wert des nicht betriebsnotwendigen Vermögens zusammen.

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen liegt bei der milon Holding GmbH nicht vor. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter „D. VIII. Wert der gesondert bewerteten Vermögenswerte“.

Zur Ermittlung des Ertragswerts aus dem operativen Geschäft ist eine Prognose für den Detailplanungszeitraum (Phase I) und den daran anschließenden Zeitraum (Phase II, ewige Rente) erforderlich. Für die Phase I haben wir einen Zeitraum von drei Geschäftsjahren (2023 - 2028) betrachtet. Diese basiert auf der Planungsrechnung für die milon Holding GmbH für diese Geschäftsjahre. Eine explizite integrierte Planungsrechnung seitens der milon Holding GmbH lag nur vereinfacht vor. Aufgrund des Geschäftsmodells halten wir diese Vorgehensweise für zulässig.

Historische Daten der milon Holding GmbH liegen vor, sind aber aufgrund der Holdingstruktur nur begrenzt aussagekräftig. Daher haben wir uns (nicht in dem Sachverständigenbericht dargestellt) auch die historischen Daten der beiden Hauptbeteiligungen milon Industries GmbH und Five Konzept GmbH & Co. KG angeschaut und überschlägig analysiert.

Aufgrund der Abhängigkeit von den Tochtergesellschaften ergeben sich für die Bewertung der milon Holding GmbH Unsicherheiten, verbunden mit einer Sensitivität bezüglich der Veränderung von Planungsparametern. Um diesem Risiko Rechnung zu tragen, haben wir eine zusätzliche Risikoprämie (Zinszuschlagsmethode) bei der Berechnung des Kapitalisierungszinssatzes eingepreist. Wir verweisen hierzu auf unsere weiteren Ausführungen unter „D. V. Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes“. Die weitergehende Plausibilisierung der Plandaten und der dahinterstehenden Annahmen erfolgt auf Grundlage der von der milon Holding GmbH zur Verfügung gestellten Planungsdokumentation, der erteilten Auskünfte sowie unter Heranziehung externer Branchen- und Marktdaten.

Gegenstand der späteren Ermittlung des Ertragswertes ist zunächst die Ableitung der künftig operativen Ergebnisse (EBIT). Für das nachhaltige, im Durchschnitt erzielbare Ergebnis ab dem Geschäftsjahr 2029 (Phase II) haben wir gesonderte Annahmen getroffen.

Die prognostizierten Ergebnisse vor Ertragsteuern wurden um Unternehmenssteuern sowie um persönliche Ertragsteuern der Anteilseigner unter Berücksichtigung der steuerlichen Verhältnisse der milon Holding GmbH gekürzt. Als Unternehmenssteuern wurden die anfallende Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und der Solidaritätszuschlag berücksichtigt.

Hinsichtlich der Ausschüttungen haben wir im Detailplanungszeitraum eine Ausschüttungsquote von 30,0 % berücksichtigt, soweit die Voraussetzungen für Ausschüttungen gegeben waren. In Phase II wird eine marktübliche Ausschüttungsquote von 50,0 % berücksichtigt. In den Jahren 2020 bis 2022 fanden keine Ausschüttungen statt.

Entsprechend den Empfehlungen des IDW sind wir bei der Bemessung der persönlichen Ertragsteuer von den Verhältnissen einer inländischen, natürlichen, unbeschränkt steuerpflichtigen Person als Anteilseigner, unabhängig von der konkreten direkten Beteiligungsstruktur ausgegangen (siehe auch unsere Ausführungen unter „B. I. 2 Stammkapital“).

Des Weiteren wurde unterstellt, dass die Anteile im Privatvermögen gehalten werden (siehe hierzu auch unsere Ausführungen unter „C. Bewertungsgrundsätze und -methoden“) und der Anteilsbesitz nicht die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 1 EstG erfüllt. Unter

Berücksichtigung des seit 2009 geltenden Abgeltungssystems wurde die persönliche Steuer auf Ausschüttungen mit 25,0 % zuzüglich Solidaritätszuschlag berücksichtigt. Der Besteuerung eines im Zeitablauf entstehenden Wertzuwachses in Form von Kursgewinnen haben wir mit einer jährlichen effektiven Veräußerungsgewinnbesteuerung von 12,5 % (entsprechend dem hälftigen Abgeltungssteuersatz) zuzüglich des Solidaritätszuschlags Rechnung getragen.

Zugrunde gelegt werden alle nach dem Bewertungsstichtag anfallenden finanziellen Überschüsse der milon Holding GmbH. Hierzu haben wir den Wertbeitrag der Nettoausschüttungen sowie den Wertbeitrag fiktiv hinzugerechneter Thesaurierungen auf den Bewertungsstichtag diskontiert. Der sich zum 31. Dezember 2022 ergebende Unternehmenswert wurde dann mit den Eigenkapitalkosten auf den Bewertungsstichtag aufgezinst und der Ermittlung des Unternehmenswertes zugrunde gelegt.

Für die grundlegenden Überlegungen und Ansätze zur Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes verweisen wir auf unsere Ausführungen unter „D. V. Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes“.

## **2. Struktur und Abgrenzung der Bewertungseinheiten**

Bewertungsobjekt ist die milon Holding GmbH, Grünwald, Deutschland mit ihren Tochtergesellschaften, insbesondere aber der milon Industries GmbH und Five Konzept GmbH & Co. KG. Die Gesellschaft wurde auf Basis der von der Geschäftsführung der milon Holding GmbH entwickelten Planungsrechnung bewertet. Eine explizite integrierte Planungsrechnung seitens der milon Holding GmbH lag nur vereinfacht vor. Aufgrund des Geschäftsmodells halten wir diese Vorgehensweise für zulässig.

## **3. Bewertungsstichtag**

Für die Ermittlung des Unternehmenswertes der milon Holding GmbH wurde als Bewertungsstichtag der 31. August 2023 zugrunde gelegt.

## II. Planungsprozess und Planungstreue

### Planungstreue

Im Rahmen der geplanten Transaktion mit EMS AG wurde erstmalig eine formalisierte Planungsrechnung aufgestellt. Daher lässt sich eine Planungstreue auf Basis historischer Erfahrungen nicht ableiten.

### Planungsprozess

Da historische Ergebnisse zwar vorliegen, aber für Vergleichsunternehmen nur eingeschränkt, basiert das Planungsmodell auf Markt- und Branchenstudien, eingeholten Kostenschätzungen, sowie auf eigenen Einschätzungen. Die Planung erfolgt auf Basis realer Kennzahlen, die in der Vergangenheit bei Wettbewerbern erreicht wurden und unter bestimmten Annahmen adjustiert werden. Über dieses Vorgehen kann sichergestellt werden, dass historische Ist-Werte sehr gut mit den zukünftigen Planwerten verglichen werden können. Insbesondere wurde bei dem Vorgehen darauf geachtet, dass für das Geschäftsmodell typische Relationen auch in der Zukunft mit realistischen Anpassungen fortgeschrieben werden.

Für die Planung wurden für die Tochtergesellschaft milon Industries GmbH drei Szenarien entwickelt. Für die Zwecke dieses Sachverständigenberichts wurde das mittlere Szenario bei den Beteiligungserträgen berücksichtigt.

#### *Gewinn- und Verlustrechnung*

Der Aufbau der Gewinn- und Verlustrechnung basiert auf einem Modell, der für das vorliegende Geschäftsmodell als geeignet erscheint.

#### *Umsatzplanung*

Die Umsatzplanung basiert für die gesamte Gruppe auf dem derzeitigen und weiter zu verfolgenden Geschäftsmodell, wie unter „B. II. 1. Geschäftstätigkeit“ beschrieben. Entsprechend sind keine Umsätze vorhanden, sondern der Wert ergibt sich aus dem Beteiligungsergebnis.

### *Personalaufwand*

Die Gesellschaft selbst beschäftigt als Holdinggesellschaft keine Mitarbeiter. Für die Tochtergesellschaften, insbesondere die milon Industries GmbH, gibt es eine gesonderte Personalplanung.

### *Sonstige betriebliche Aufwendungen*

Die Planung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfolgt im Wesentlichen in Relation zu einer zentralen Größe, z. B. auf Basis der Gesamtleistung des jeweiligen Planjahres oder auf der Fortschreibung der bisherigen Werte.

### *Steueraufwand*

Die Ertragsteuern werden, bei Anfall, mit dem relevanten Steuersatz berücksichtigt. Verlustvorträge sind in keinem nennenswerten Umfang vorhanden.

### *Investitionsplanung*

Neben dem laufenden Geschäft und der allgemeinen Weiterentwicklung sind auf Ebene der milon Holding GmbH keine größeren Investitionen im Detailplanungszeitraum von größerem Umfang berücksichtigt. Die Investitionen fallen vor allem bei der Tochtergesellschaft milon Industries GmbH an.

### **Verantwortlichkeit**

Verantwortlich für die Planung ist derzeit ausschließlich das Management der Gesellschaft, welches sowohl die Ausarbeitung des Geschäftsmodells wie auch die Erstellung der Unternehmensplanung sowie weiterführenden Unterlagen durchgeführt hat.

Die Unternehmensplanung ist teilweise verschriftlicht. Es lag eine vereinfachte integrierte Unternehmensplanung bestehend aus GuV-, Bilanz- und Cashflow-Planung vor, sowohl auf Ebene der wesentlichen Einzelgesellschaften.

Im Folgenden haben wir daher die von der Geschäftsführung vorgelegte Unternehmensplanung unter Berücksichtigung der mündlichen Aussagen und unter Treffen plausibler Annahmen als Bewertungsgrundlage genommen.

### III. Planungsrechnung für die milon Holding GmbH

Nachfolgend ist die Gewinn- und Verlust-Planungsrechnung für die milon Holding GmbH für die Planjahre 2023 bis 2028 dargestellt:

<b>milon Holding GmbH   Gewinn- und Verlustrechnung</b>						
<b>In TEUR</b>	<b>2023 (A)</b>	<b>2024 (P)</b>	<b>2025 (P)</b>	<b>2026 (P)</b>	<b>2027 (P)</b>	<b>2028 (P)</b>
<b>Rohertrag</b>	-	-	-	-	-	-
<b>sbE</b>	-	-	-	-	-	-
<b>DB II</b>	-	-	-	-	-	-
<b>Betriebskosten (sbA's)</b>	(52,1)	(53,1)	(54,1)	(55,1)	(56,2)	(57,3)
Versicherungen, Beiträge und Abgaben	(12,9)	(13,2)	(13,4)	(13,7)	(13,9)	(14,2)
Rechts- und Beratungskosten	(38,8)	(39,5)	(40,3)	(41,0)	(41,8)	(42,6)
Sonstige Aufwendungen	(0,4)	(0,5)	(0,5)	(0,5)	(0,5)	(0,5)
<b>EBITDA</b>	(52,1)	(53,1)	(54,1)	(55,1)	(56,2)	(57,3)
<b>EBITA</b>	(52,1)	(53,1)	(54,1)	(55,1)	(56,2)	(57,3)
<b>oper. Ergebnis (EBIT)</b>	(52,1)	(53,1)	(54,1)	(55,1)	(56,2)	(57,3)
<b>Finanzergebnis</b>	(4.576,7)	8.844,9	25.903,4	36.124,4	36.138,8	43.414,7
Beteiligungsergebnis	(3.532,7)	9.969,3	27.113,0	37.424,1	37.533,8	44.910,5
Zinsertrag	343,3	343,3	343,3	343,3	343,3	343,3
Zinsaufwand	(1.387,3)	(1.467,8)	(1.552,9)	(1.643,0)	(1.738,3)	(1.839,1)
<b>Betriebsergebnis</b>	(4.628,8)	8.791,8	25.849,3	36.069,2	36.082,6	43.367,4
<b>Ergebnis vor Steuern (EBT)</b>	(4.628,8)	8.791,8	25.849,3	36.069,2	36.082,6	43.367,4
Steuern E+E	-	(2.129,8)	(6.262,0)	(8.737,8)	(8.741,0)	(10.503,3)
<b>Jahresergebnis</b>	(4.628,8)	6.662,0	19.687,3	27.331,6	27.341,6	32.864,1

#### Umsatzerlöse

Da es sich um eine reine Beteiligungsholding handelt, sind in der Planung keine Umsatzerlöse berücksichtigt.

#### Betriebskosten

Die Betriebskosten enthalten nicht umsatzspezifische Aufwendungen der milon Holding GmbH und steigen im Betrachtungszeitraum leicht an.

#### Finanzergebnis

Das Finanzergebnis ist geprägt von den Beteiligungsergebnissen der milon Industries GmbH und der Five Konzept GmbH & Co. KG sowie dem Zinsaufwand für das Darlehen des Gesellschafters.

## **Steuern**

Bei der Steuerplanung sind keine Verlustvorträge berücksichtigt. Es wurde der Steuersatz der Gemeinde Grünwald von insgesamt 24,23 % (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) berücksichtigt.

## **Beurteilung der Unternehmensplanung**

Die Unternehmensplanung der milon Holding GmbH für die Geschäftsjahr 2023 bis 2028 schätzen wir als hinreichend aussagekräftig ein. Sie ist ambitioniert, aber plausibel geplant und es sind keine Besonderheiten erkennbar.

## **IV. Ergebnis in der ewigen Rente**

Der Ableitung des Ergebnisses für den Zeitraum der ewigen Rente haben wir - ausgehend vom Detailplanungszeitraum - die künftige Ertragskraft der milon Holding GmbH bei angenommener unendlicher Unternehmensfortführung zugrunde gelegt.

Bei der Ermittlung des nachhaltigen Ergebnisses für die ewige Rente ab dem Geschäftsjahr 2029 haben wir uns an den langfristig von der EZB erwarteten Inflationsraten orientiert und dieses mit einer Wachstumsrate in Höhe von 1,9 % fortgeschrieben, da wir davon ausgehen, dass sich die Gesellschaft in einem eingeschwungenen Zustand befindet. Dem Wachstumsabschlag zugrunde liegen volkswirtschaftliche Prognosen des IWF, wobei wir uns dabei auch fast deckungsgleich mit der langfristig angestrebten Wachstums- und Preissteigerungsrate der EZB in Höhe von 2,0 % bewegen. Zum Wachstumsabschlag von 1,9 % verweisen wir weiterhin auf unsere Ausführungen im Kapitel „D. V. Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes“.

<b>milon Holding GmbH   Gewinn- und Verlustrechnung</b>	
<b>In TEUR</b>	<b>TV</b>
<b>Rohertrag</b>	-
<b>sbE</b>	-
<b>DB II</b>	-
Betriebskosten (sbA's)	(58,3)
Versicherungen, Beiträge und Abgaben	(14,4)
Rechts- und Beratungskosten	(43,4)
Sonstige Aufwendungen	(0,5)
<b>EBITDA</b>	<b>(58,3)</b>
<b>EBITA</b>	<b>(58,3)</b>
<b>oper. Ergebnis (EBIT)</b>	<b>(58,3)</b>
Finanzergebnis	44.239,6
Beteiligungsergebnis	45.763,8
Zinsertrag	349,8
Zinsaufwand	(1.874,0)
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>44.181,2</b>
<b>Ergebnis vor Steuern (EBT)</b>	<b>44.181,2</b>
Steuern E+E	(10.702,9)
<b>Jahresergebnis</b>	<b>33.478,3</b>

Die weiteren Planungsprämissen bei Berechnung der ewigen Rente wurden analog den vorherigen Geschäftsjahren angenommen.

## V. Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes

Für die Bewertung eines Unternehmens sind die künftigen finanziellen Überschüsse mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Dieser Kapitalisierungszinssatz orientiert sich an der (erwarteten) Rendite einer im Vergleich zum Bewertungsobjekt adäquaten alternativen Kapitalverwendung. Er gibt demnach an, welche Mindestverzinsung aus dem Bewertungsobjekt erzielt werden muss, um nicht schlechter zu stehen als bei einer Anlage in der nächstbesten Alternative. Bei der Ermittlung objektiver Unternehmenswerte ist zur Bemessung der Alternativrendite grundsätzlich typisierend von erzielbaren Renditen aus einem Bündel von am Kapitalmarkt notierten Unternehmensanteilen (Aktienportfolio) auszugehen und eine Anpassung an die Risikostruktur des Bewertungsobjekts vorzunehmen. Im Falle der unmittelbaren Typisierung der persönlichen Ertragsteuern sind die zu diskontierenden finanziellen Überschüsse um persönliche Ertragsteuern zu vermindern und der Kapitalisierungszinssatz ebenfalls nach Kürzung um persönliche Ertragsteuern anzusetzen.

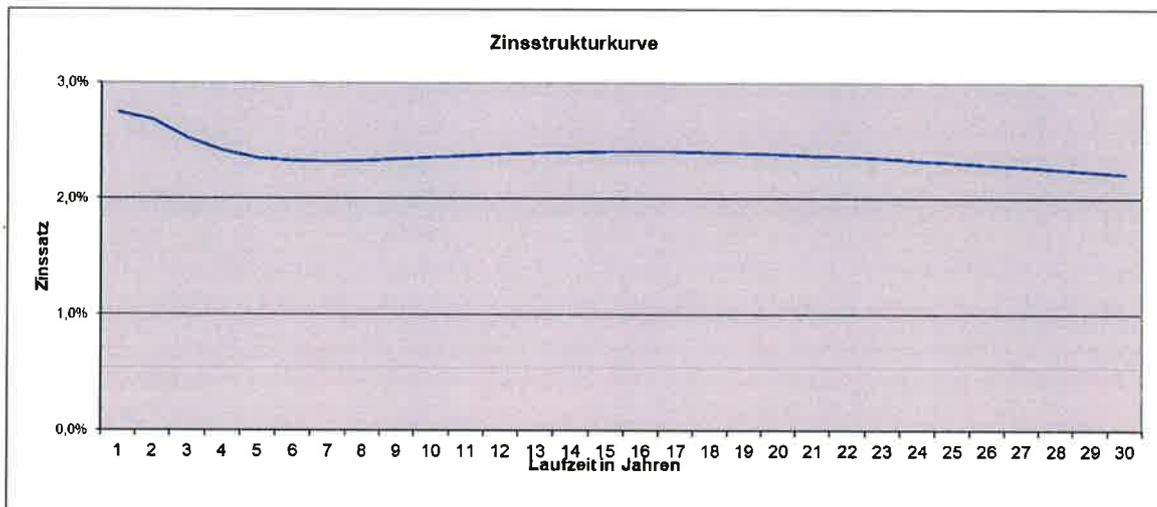
Bei Renditen für Unternehmensanteile wird üblicherweise zwischen den Komponenten Basiszinssatz und Risikozuschlag differenziert. Zusätzlich ist die Möglichkeit des Wachstums

der finanziellen Überschüsse nach Ende des Planungszeitraumes zu beurteilen und bewertungstechnisch als Wachstumsabschlag im Kapitalisierungszinssatz zu berücksichtigen.

## 1. Basiszinssatz

Für die Ermittlung des Basiszinssatzes wurde von der Zinsstrukturkurve für deutsche Staatsanleihen ausgegangen. Hierbei bildet die Zinsstrukturkurve am Rentenmarkt den Zusammenhang zwischen Zinssätzen und Laufzeiten ab, wie er für Zerobonds ohne Kreditausfallrisiko gelten würde. Die Verwendung aus der Zinsstrukturkurve abgeleiteter, fristadäquater Zerobondfaktoren gewährleistet die Einhaltung der Laufzeitäquivalenz.

Zur Ableitung der maßgeblichen Zinsstrukturkurve werden aus Objektivierungsgründen die von der Deutschen Bundesbank verwendete Svensson-Methode sowie veröffentlichte Zinsstrukturdaten zugrunde gelegt. Bei den veröffentlichten Zinsstrukturdaten handelt es sich um Schätzwerte, die auf der Grundlage beobachteter Umlaufrenditen von Kuponanleihen, d. h. von Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen, ermittelt werden.



Für die gegebene Struktur der finanziellen Überschüsse haben wir einen barwertäquivalenten einheitlichen Basiszinssatz aus der Zinsstrukturkurve für den Drei-Monats-Zeitraum vor dem 23. März 2023 aus den veröffentlichten Daten der Deutschen Bundesbank abgeleitet. Unter Berücksichtigung dieses barwertäquivalenten einheitlichen Basiszinssatzes von 2,5 % wurde ein gerundeter Basiszinssatz von 2,5 % vor Steuern bzw. 1,75 % (gerundet 1,7 %) nach Steuern ermittelt.

## 2. Risikozuschlag

Ein unternehmerisches Engagement ist stets mit Risiken und Chancen verbunden. Deshalb können die zukünftigen finanziellen Überschüsse nicht mit Sicherheit prognostiziert werden. Die Übernahme dieser unternehmerischen Unsicherheit (Unternehmerrisiko) lassen sich Marktteilnehmer durch Risikoprämien (Risikozuschläge) auf den Basiszinssatz abgelden.

Da Investoren ein besonderes Risiko bei der Geldanlage in Unternehmen (Anlagerisiko) eingehen, ist ein Zuschlag zum Kapitalmarktzins notwendig (Risikozuschlag). Um Risikoäquivalenz mit dem zu diskontierenden Zahlungsstrom herzustellen, muss sich die Ermittlung des Risikozuschlags an der Risikostruktur des zu bewerteten Unternehmens orientieren.

Zur Bemessung des Risikozuschlags für das zu bewertende Unternehmen kann entsprechend der Definition der Alternativinvestition auf Modelle zur Preisbildung an Kapitalmärkten zurückgegriffen werden, die ausgehend von der für ein Marktportfolio gegebene Markt- risikoprämie eine Abschätzung der unternehmensindividuellen Risikoprämie ermöglichen. Entsprechend den berufsständischen Verlautbarungen haben wir zur Bemessung des Risikozuschlags das so genannte Tax-CAPM herangezogen.

Auf der Grundlage des Tax-CAPM erhält man die unternehmensspezifische Risikoprämie durch Multiplikation des so genannten Beta-Faktors des Unternehmens mit der Markt- risikoprämie. Der Beta-Faktor ist ein Maß für das Unternehmensrisiko im Verhältnis zum Markt- risiko. Ein Beta-Faktor größer eins bedeutet, dass der Wert des Eigenkapitals des betrachteten Unternehmens im Durchschnitt überproportional auf Schwankungen des Marktes reagiert, ein Beta-Faktor kleiner eins, dass der Wert sich im Durchschnitt unterproportional ändert.

Die Formel für die Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes nach dem Tax-CAPM lautet damit wie folgt:

$$r_{EK \text{ nach pers. Steuern}} = r_f \cdot (1 - \text{pers. Steuern}) + MRP_{\text{nach pers. Steuern}} \cdot \beta_v$$

$r_{EK \text{ nach pers. Steuern}}$	Renditeforderungen der Eigenkapitalgeber
$r_f$	Risikofreier Basiszinssatz
Pers. Steuern	typisierte persönliche Steuer der Anteilseigner

$MRP_{nach\ pers.\ Steuern}$ 

Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern

 $\beta_v$ 

Betafaktor (verschuldet)

Die künftig erwartete Marktrisikoprämie lässt sich aus der historischen Differenz zwischen der Rendite risikobehafteter Wertpapiere, beispielweise auf Basis eines Aktienindex, und den Renditen (quasi) risikofreier Kapitalmarktanlagen abschätzen. Empirische Untersuchungen für den deutschen Kapitalmarkt zeigen, dass Investitionen in Aktien in der Vergangenheit je nach dem zugrunde gelegten Betrachtungszeitraum durchschnittliche vier bis sieben Prozent höhere Renditen erzielten als Anlagen in (quasi) risikofreie Kapitalanlagen.

Der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW diskutiert in seinen Sitzungen regelmäßig die Einflussfaktoren zur Bemessung des Kapitalisierungszinssatzes und aktualisiert bei nachhaltigen Veränderungen seine Empfehlungen entsprechend. Aufgrund von aktuellen Marktbeobachtungen und Kapitalmarktstudien sowie basierend auf Prognosen von Finanzanalysten und Ratingagenturen implizit ermittelten Marktrisikoprämien kam der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft zu dem Ergebnis, dass es sachgerecht ist, sich bei der Bemessung der Marktrisikoprämie ab September 2012 an einer Bandbreite der Marktrisikoprämie nach Einkommenssteuern von 5,00 % bis 6,00 % zu orientieren.

Gemäß den Empfehlungen des FAUB vom 22. Oktober 2019 ist eine Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern in Höhe von 6,0 % bis 8,0 % für Unternehmensbewertungen zu unterstellen. Für die Betrachtung nach Steuern wurde eine Bandbreite zwischen 5,0 % und 6,5 % festgelegt. Im Zuge der Corona-Pandemie hat der FAUB in einem fachlichen Hinweis die empfohlenen Bandbreiten für die Marktrisikoprämien noch einmal bestätigt.

Die im Zeitablauf vom FAUB ausgesprochenen Empfehlungen zur Höhe der Marktrisikoprämie (vor und nach persönlichen Steuern) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Entwicklung der Marktrisikoprämie im Laufe der Zeit								
	Datum Empfehlung	vor persönlichen Steuern			nach persönlichen Steuern			
		Bandbreite	Mittelwert		Bandbreite	Mittelwert		
Halbeinkünfteverfahren	10.12.2004	4,00%	5,00%	4,50%	5,00%	6,00%	5,50%	
Abgeltungssteuer	29.11.2007	4,50%	5,50%	5,00%	4,00%	5,00%	4,50%	
Niedrigzinsumfeld	19.09.2012	5,50%	7,00%	6,25%	5,00%	6,00%	5,50%	
Nullzinsumfeld	22.10.2019	6,00%	8,00%	7,00%	5,00%	6,50%	5,75%	

Gemäß dem fachlichen Hinweis des FAUB zu den Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Unternehmensbewertung vom 06. April 2022 sind die Auswirkungen des Ukraine-Krieges in der Bewertung bei Bewertungsstichtagen nach dem 23. Februar 2022 einzelfallspezifisch und dabei das konkrete Geschäftsmodell und die räumlichen Aktivitäten des zu bewertenden Unternehmens zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall gehen wir zum Bewertungsstichtag nicht davon aus, dass die aktuellen Entwicklungen Auswirkungen auf die Bewertung haben.

Auch die aktuellen Kapitalmarktrahmenbedingungen unterstützen weiterhin den Ansatz der Marktrisikoprämie in dieser Größenordnung. So liegt die Rendite langlaufender deutscher Staatsanleihen auf niedrigem Niveau. Die inflationsbereinigten Renditegrößen weisen teilweise sogar negative Renditen auf. Damit entspricht die Kapitalmarktsituation weiterhin nicht der Konstellation, wie sie im Durchschnitt für die Vergangenheit beobachtbar war, sondern weist auf eine erhöhte Risikoaversion der Kapitalmarktteilnehmer hin.

Einzelne empirische Beobachtungen zeigen relativ konstante Gesamtrenditeforderungen der Kapitalmarktteilnehmer. Das Ergebnis einer solchen relativ konstanten Gesamtrenditeforderung ist, dass in unsicheren Zeiten gestiegene Marktrisikoprämien beobachtbar sind, die rechnerisch von reduzierten Basiszinssätzen begleitet werden, und umgekehrt. In der Vergangenheit war bei moderaten Schwankungen des Basiszinssatzes der Ansatz einer konstanten, aus historischen Durchschnitten abgeleiteten Marktrisikoprämie grundsätzlich sachgerecht, da aus dieser vereinfachenden Vorgehensweise im Ergebnis einigermaßen stabile Gesamtrenditeforderungen resultierten, die als gesuchte Alternativrenditen herangezogen werden konnten und auch empirisch beobachtbar waren. In der jüngsten Vergangenheit schlugen sich jedoch die krisenbedingt hohen Volatilitäten des Basiszinssatzes immer stärker in den sich rechnerisch bei Ansatz einer konstanten Marktrisikoprämie ergebenden Gesamtrenditeforderungen nieder. Demgegenüber bewegen sich die empirisch beobachtbaren impliziten Gesamtrenditeforderungen der Marktteilnehmer aber in einem engen Korridor, was die Annahme einer langfristig stabilen Gesamtrenditeforderung empirisch stützt. Als Ergebnis ist daher festzuhalten, dass aufgrund der besonderen Kapitalmarktsituation zum Bewertungsstichtag die frühere vereinfachende Vorgehensweise zur Ableitung der bewertungsrelevanten Gesamtrenditeforderungen als gesuchte Alternativrendite auf der Basis einer konstanten, auf historischen Durchschnitten basierenden Marktrisikoprämie nicht mehr sachgerecht ist. Denn sie würden zu einer von empirischen Beobachtungen signifikant abweichenden errechneten Gesamtrenditeforderungen führen.

In Übereinstimmung mit dieser Betrachtung liegen die implizierten Risikoprämien bei Aktien derzeit über dem Vorkrisenniveau der Banken- und Staatsschuldenkrise. Somit legen Marktbeobachtungen und Kapitalmarktstudien sowie auf Prognosen von Finanzanalysten basierende ex-ante Analysen zu impliziten Risikoprämien eine Orientierung eher am oberen Ende der Bandbreite historisch gemessener Aktienrenditen bzw. der daraus abgeleiteten Risikoprämien nahe.

Empirisch wird dies auch im Rahmen der „Studie zur Bewertungspraxis bei gesellschaftsrechtlichen Anlässen (2010 – 2022)“ von I-Advise gezeigt:

<b>Durchschnittliche Marktrisikoprämien nach persönlichen Steuern</b>						
<b>Zeltraum</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Quartal I	5,50%	5,75%	5,45%	5,75%	5,75%	5,75%
Quartal II	5,55%	5,50%	5,50%	5,75%	5,75%	5,75%
Quartal III	5,50%	5,50%	5,50%	5,60%	5,75%	5,75%
Quartal IV	5,64%	5,50%	5,58%	5,75%	5,75%	5,75%
<b>Jahresdurchschnitt</b>	<b>5,55%</b>	<b>5,56%</b>	<b>5,51%</b>	<b>5,71%</b>	<b>5,75%</b>	<b>5,75%</b>
<b>Jahresmedian</b>	<b>5,53%</b>	<b>5,50%</b>	<b>5,50%</b>	<b>5,75%</b>	<b>5,75%</b>	<b>5,75%</b>

Quelle: "Studie zur Bewertungspraxis bei gesellschaftsrechtlichen Anlässen", 9. Auflage, I-Advise

Aufgrund dessen halten wir derzeit eine Marktrisikoprämie für die Bewertung der milon Holding GmbH nach persönlichen Steuern aufgrund der individuellen Eigenschaften von 5,50 % und damit leicht unter dem Durchschnitt für sachgerecht.

Aufgrund der wenig aussagekräftigen Historie, dem sehr starken geplanten Umsatzwachstum und der Abhängigkeit von den Tochtergesellschaften wurde für die milon Holding GmbH eine zusätzliche Risikoprämie in Höhe von 11,00 % berücksichtigt.

### **Peer Group**

Da die milon Holding GmbH nicht börsennotiert ist, ist es nicht möglich, den Beta-Faktor der milon Holding GmbH aus Kursdaten der Aktie abzuleiten. Folglich bleibt zur Herleitung des Beta-Faktors die Ermittlung anhand einer Gruppe von Vergleichsunternehmen (Peer Group) oder, falls dies nicht möglich ist, aus der Herleitung eines branchenspezifischen Beta-Faktors.

Zur Ableitung der Beta-Faktoren haben wir auf öffentlich verfügbare Kapitalmarktdaten und empirische Studien zurückgegriffen.

Bezüglich der Auswahl der Peer Group bietet sich grundsätzlich ein Vergleich mit Unternehmen der gleichen Branche bzw. einer ähnlichen Produkt- und Marktstruktur an. In Einzelfällen bieten sich auch Vergleichsunternehmen in direkt vergleichbaren Produkt- und Marktsegmenten an, sofern die wesentlichen wertrelevanten Merkmale übereinstimmen. Eine absolute Deckungsgleichheit der Unternehmen ist weder möglich noch erforderlich. Jedoch sollten die künftigen Einzahlungsüberschüsse der als vergleichbar ausgewählten Unternehmen und des zu bewertenden Unternehmens einem weitgehend übereinstimmenden operativen Risiko unterliegen.

Es konnten sechs Vergleichsunternehmen identifiziert werden, die entweder im Bereich der Produktion von Fitnessgeräten tätig sind oder große Fitnessstudio-Anbieter sind.

Peer	1y ul	2yul	3yul
Technogym S.p.A	0,71	0,88	0,97
Brunswick Corporation	1,16	1,09	0,97
Basic-Fit NV	0,57	0,5	0,55
The Gym Group	1,23	1,15	1,19
Planet Fitness Inc.	1,16	1,21	1,17
Garmin Ltd.	1,33	1,18	1,1
<b>Mittelwert</b>	<b>0,92</b>	<b>0,89</b>	<b>0,99</b>

Auf Basis des Median-Wertes für drei Jahre halten wir einen unverschuldeten Beta-Faktor von 0,99 für angemessen.

### 3. Wachstumsabschlag

Künftiges Wachstum der finanziellen Überschüsse resultiert aus den Thesaurierungen und deren Wiederanlage sowie organisch aus Preis-, Mengen- und Struktureffekten. Im Detailplanungszeitraum sind diese Wachstumspotenziale in der Unternehmensplanung und somit in den finanziellen Überschüssen abgebildet. Für die Phase der ewigen Rente ist das thesaurierungsbedingte Wachstum im sogenannten Wertbeitrag aus Thesaurierungen ebenfalls in den finanziellen Überschüssen angesetzt. Darüberhinausgehende, inflationsinduzierte Wachstumspotenziale werden für die Phase der ewigen Rente bewertungstechnisch durch einen Wachstumsabschlag im Kapitalisierungszinssatz berücksichtigt.

Volkswirtschaftliche Prognosen des IWF erwarten eine langfristige Inflationsrate von 1,5 % bis 2,1 % p.a. für die Eurozone. Bei der Bemessung des nachhaltigen Wachstumspotenzials der milon Holding GmbH sind neben der langfristig erwarteten Entwicklung des

Unternehmens auch Überlegungen zum Wachstum des Euro-Raums zu berücksichtigen. Es wurde davon ausgegangen, dass sich die Besonderheiten der aktuellen hohen Inflation wieder beruhigen und das langfristige Ziel erreicht wird.

Wir gehen davon aus, dass das nachhaltige Wachstum der milon Holding mittelfristig unterhalb der erwarteten Inflationsrate in Europa liegt, und setzen einen Wachstumsabschlag in Höhe von 1,0 % an.

Damit liegen wir im Rahmen der empirischen Ergebnisse im Rahmen der „Studie zur Bewertungspraxis bei gesellschaftsrechtlichen Anlässen (2010 – 2022)“ von I-Advise.

Wachstumsrate des nachhaltigen Ergebnisses						
Zeltraum	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Jahresdurchschnitt	1,40%	1,04%	0,80%	0,87%	1,08%	1,25%
Jahresmedian	1,00%	1,00%	1,00%	1,00%	1,00%	1,00%

Quelle: "Studie zur Bewertungspraxis bei gesellschaftsrechtlichen Anlässen", 9. Auflage, I-Advise

#### 4. Ableitung der Kapitalisierungszinssätze

In der folgenden Tabelle sind die für die zu betrachtenden Zeiträume relevanten Kapitalisierungszinssätze zusammenfassend dargestellt, wobei sich Veränderungen des Risikozuschlags aus Veränderungen der Finanzierungsstruktur im Detailplanungszeitraum und in der ewigen Rente ergeben:

milon Holding GmbH   Kapitalisierungszinssatz							
In TEUR	2023 (FC)	2024 (P)	2025 (P)	2026 (P)	2027 (P)	2028 (P)	TV
Basiszins vor persönlicher Steuer	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%
Persönliche Ertragssteuern auf Basiszinssatz	0,75%	0,75%	0,75%	0,75%	0,75%	0,75%	0,75%
<b>Basiszins nach typisierter pers. Steuer</b>	<b>1,75%</b>						
Marktrisikoprämie nach persönlichen Ertragssteuern	5,50%	5,50%	5,50%	5,50%	5,50%	5,50%	5,50%
Beta-Factor levered	0,990	0,990	0,990	0,990	0,990	0,990	0,990
Wachstumsabschlag (ewige Rente)							1,00%
Zusätzlicher Risikozuschlag	11,00%	11,00%	11,00%	11,00%	11,00%	11,00%	11,00%
<b>Kapitalisierungszinssatz (Eigenkapitalkosten)</b>	<b>18,20%</b>	<b>18,20%</b>	<b>18,20%</b>	<b>18,20%</b>	<b>18,20%</b>	<b>18,20%</b>	<b>17,20%</b>

#### VI. Ertragswert des operativen Geschäfts

Falls ein Unternehmen nicht für eine begrenzte Dauer eingerichtet ist oder aufgrund besonderer Umstände eine begrenzte Dauer angenommen werden muss, wird für Unternehmensbewertungszwecke von einer unbegrenzten Lebensdauer ausgegangen. Dies gilt auch für den Fall, dass der jeweilige Erwerber seine Beteiligung nicht unbegrenzt halten will, da er von ihm beim Verkauf theoretisch erzielbare Preis identisch mit dem Barwert der dann erwarteten Nettoausschüttung ist.

Der Ertragswert des operativen Geschäfts der milon Holding GmbH ergibt sich aus der Summe der Barwerte der zu kapitalisierenden Ausschüttungen und den künftigen Wertbeiträgen aus Thesaurierung. Für die Ermittlung der Barwerte der Nettoausschüttungen sind die prognostizierten Ergebnisse der Geschäftsjahre 2023 bis 2028 einzeln zu diskontieren. Die Diskontierung erfolgt jeweils auf den Bewertungsstichtag. Für die durchschnittlich erzielbaren Nettoausschüttungen ab dem Geschäftsjahr 2029 ergibt sich der Barwert nach der Formel der ewigen Rente. Der Barwert der ewigen Rente ist ebenfalls auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren.

milon Holding GmbH   Ertragswertverfahren (IDW S 1)							
In TEUR	2023 (FC)	2024 (P)	2025 (P)	2026 (P)	2027 (P)	2028 (P)	TV
<b>Jahresergebnis (nach Steuern)</b>	<b>(4.628,8)</b>	<b>6.662,0</b>	<b>19.587,3</b>	<b>27.331,5</b>	<b>27.341,6</b>	<b>32.854,1</b>	<b>33.478,8</b>
Ausschüttungsfähiges Ergebnis	(4.628,8)	6.662,0	19.587,3	27.331,5	27.341,6	32.854,1	33.478,8
Wertbeitrag aus Wertsteigerung	-	4.663,4	13.711,1	19.132,0	19.139,1	22.997,9	23.435,2
Persönliche Ertragssteuern auf Wertsteigerungen	-	(615,0)	(1.808,2)	(2.523,0)	(2.524,0)	(3.032,8)	(3.090,5)
Wertbeitrag aus Ausschüttungen	-	1.998,6	5.876,2	8.199,4	8.202,5	9.856,2	10.043,6
typ. Ertragsteuer auf Ausschüttung	-	(527,1)	(1.549,8)	(2.162,6)	(2.163,4)	(2.599,6)	(2.649,0)
<b>Ausschüttungsquote</b>	<b>0%</b>	<b>30%</b>	<b>30%</b>	<b>30%</b>	<b>30%</b>	<b>30%</b>	<b>30%</b>
<b>zu diskontierende Beträge</b>	<b>-</b>	<b>5.619,8</b>	<b>16.229,3</b>	<b>22.645,8</b>	<b>22.654,2</b>	<b>27.221,7</b>	<b>27.739,3</b>
Barwertfaktor für das jeweilige Jahr	0,84606	0,71582	0,60562	0,51239	0,43352	0,36678	2,13306
Barwerte jeweils zum 31.12.	-	<b>3.951,2</b>	<b>9.828,8</b>	<b>11.603,6</b>	<b>9.821,0</b>	<b>9.984,4</b>	<b>69.169,6</b>

<b>Ertragswert zum 30. Dezember 2022</b>	<b>104.368,6</b>
Aufzinsungsfaktor (lineare Aufzinsung)	1,120
<b>Ertragswert zum 31. August 2023</b>	<b>116.843,8</b>

Die prognostizierten Ergebnisse nach Steuern haben wir in erwartete Nettoausschüttungen an die Anteilseigner überführt. Auf Basis der nachstehend beschriebenen Vorgehensweise und getroffenen Annahmen leiten sich die erwarteten Nettoausschüttungen an die Anteilseigner ab.

Im Detailplanungszeitraum haben wir die Ausschüttungsquote in Anlehnung mit 30,0 % angenommen, bei entsprechender Verfügbarkeit von ausschüttungsfähigen Ergebnissen. Ebenfalls haben wir für den Zeitraum der ewigen Rente eine Ausschüttungsquote von 30,0 % angenommen. Diese Ausschüttungsquote orientiert sich an dem Geschäftskonzept der Gesellschaft sowie der Tatsache, dass hierbei nur geringe Eigenmittel nötig sind.

Da der Unternehmenswert aus Sicht der Unternehmenseigner ermittelt wird, ist die Steuerbelastung der Anteilseigner auf die Ausschüttungen aus dem Unternehmen sowie auf die Kursgewinne (fiktiv zugerechnete Thesaurierungsbeträge) zu berücksichtigen. Aus den unterschiedlichen Zufluss- und Realisierungszeitpunkten resultieren unterschiedliche effektive Steuerbelastungen. Die effektive Steuerlast für Zinsen und Dividenden entspricht regelmäßig der nominellen Steuerbelastung. Die effektive Steuerbelastung auf zu Wertsteigerungen führenden Thesaurierungen hängt dagegen vom Zeitpunkt der Realisierung der

Wertsteigerung ab. Sie reduziert sich mit der zunehmenden Haltedauer eines Wertpapiers durch den Anteilseigner. Anteilseigner werden deshalb bestrebt sein, die effektive Steuerlast auf Kursgewinne durch lange Haltedauern möglichst gering zu halten.

Entsprechend den Empfehlungen des IDW sind wir im vorliegenden Bewertungsfall bei den Ausschüttungen von einem typisierten persönlichen Steuersatz in Höhe der Abgeltungssteuer von 25,0 % zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % ausgegangen. Thesaurierungen und organisches Wachstum der finanziellen Überschüsse führen zu Wertsteigerungen, die auf Basis der getroffenen Typisierung einer effektiven Veräußerungsgewinnbesteuerung unterliegen. Diese haben wir mit 12,5 % zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % bei der Bemessung der persönlichen Ertragsteuern berücksichtigt.

Der sich aus der Bewertung der milon Holding GmbH zum Bewertungsstichtag 30. August 2023 insgesamt ergebene Ertragswert des operativen Geschäfts beträgt circa **TEUR 116.843,8**.

## VII. Sensitivitätsanalyse

Der ermittelte Unternehmenswert ist abhängig von den verwendeten Bewertungsparametern. Die Sensitivität für die Parameter Risikozuschlag und Beta-Faktor kann den folgenden beiden Tabellen (Werte jeweils in TEUR) entnommen werden:

Sensitivitätsanalyse unter Berücksichtigung von Risikozuschlag und Beta-Faktor						
	9%	10%	11%	12%	13%	14%
0,80	148.043,5	136.354,8	126.169,0	117.220,9	109.303,9	102.254,7
0,90	141.410,2	130.585,2	121.108,7	112.750,2	105.328,5	98.699,0
0,99	135.866,4	125.741,5	116.843,8	108.969,1	101.955,7	95.674,0
1,00	135.273,5	125.222,3	116.385,8	108.562,3	101.592,2	95.347,5
1,10	129.581,1	120.225,9	111.968,6	104.632,0	98.075,0	92.183,7
1,20	124.287,7	115.560,8	107.829,2	100.937,0	94.758,8	89.192,8

### **VIII. Wert der gesondert bewerteten Vermögenswerte**

Als nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist gemäß IDW Standard S 1 i.d.F. 2008 Vermögen gesondert zu bewerten, das frei veräußert werden kann, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird (funktionales Abgrenzungskriterium). Als gesondert bewertete Vermögensgegenstände qualifizieren üblicherweise Wertpapiere, nicht betriebsnotwendige Liquiditätspositionen, Immobilien oder nutzbare Verlustvorträge.

Im Rahmen unserer Sachverständigen-Tätigkeit sind uns keine Sonderwerte, wie z. B. nicht betriebsnotwendiges Vermögen, steuerliches Einlagenkonto, etc. bekannt geworden.

### **IX. Liquidationswert**

Erweist es sich gegenüber der Unternehmensfortführung als vorteilhafter, sämtliche betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteile zu veräußern, so ist der Bewertung der Liquidationswert zugrunde zu legen, sofern dem nicht rechtliche oder tatsächliche Zwänge entgegenstehen<sup>4</sup>. Zur Überprüfung, ob der Liquidationswert den ermittelten Ertragswert übersteigt, wurde der Liquidationswert der milon Holding GmbH überschlägig auf Basis der letzten verfügbaren Informationen zur Vermögenslage der milon Holding GmbH ermittelt und dem von uns nach dem Ertragswertverfahren ermittelten Unternehmenswert gegenübergestellt. Für die überschlägige Ermittlung der Liquidationswerte haben wir den vorläufigen Jahresabschluss 2022 herangezogen.

Der Wert des Vermögens wird vom Absatzmarkt der zu liquidierenden Vermögenswerte bestimmt. Wir haben bei unseren Berechnungen unterstellt, dass das Anlagevermögen zum Buchwert abzüglich eines Liquidationsabschlages veräußert werden kann. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen wurden zum Nennwert angesetzt. Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden als im Liquidationsfall nicht werthaltig angesehen.

Von den auf dieser Grundlage ermittelten Vermögenswerten sind die Unternehmensschulden abzuziehen. Auch diese wurden wie die sonstigen Rückstellungen, die im Liquidationsfall annahmegemäß nur teilweise zahlungswirksam werden – vereinfachend mit ihren Buchwerten zum 31. Dezember 2022 angesetzt. Zusätzlich sind durch die durch eine Liquidation entstehenden Kosten, z. B. Abwicklungskosten und Sozialplanaufwendungen, in Abzug zu bringen.

---

<sup>4</sup> vgl. IDW S 1 i.d.F. 2008, Tz. 5

Der von uns auf diese Weise überschlägig ermittelte Liquidationswert liegt unterhalb des Ertragswertes, sodass dem Liquidationswert keine Relevanz für die Unternehmensbewertung der milon Holding GmbH und der Ableitung des Unternehmenswertes zukommt.

## **X. Vereinfachter Ertragswert**

Das vereinfachte Ertragswertverfahren ist ein für steuerliche Zwecke vorgesehenes Verfahren zur Bewertung von Einzelunternehmen, Personengesellschaften, nicht notierten Anteilen von Kapitalgesellschaften und Betriebsvermögen der freien Berufe und ist insbesondere von den Steuerbehörden im Rahmen von Unternehmenswertermittlung angesehen.

Das vom Gesetzgeber vorgesehene vereinfachte Ertragswertverfahren für nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften ist in den §§ 199 – 203 BewG verankert, wobei nach § 199 Abs. 1 BewG der gemeine Wert von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft zu ermitteln ist.

Hierfür ist vom zukünftig nachhaltig erzielbaren Jahresertrag auszugehen, welche sich aus den letzten drei, vor dem Bewertungszeitpunkt abgelaufenen Wirtschaftsjahren ableitet (§ 201 Abs. 2 BewG). Zur Ermittlung des Betriebsergebnisses ist dabei vom Gewinn im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG auszugehen (§ 202 Abs. 1 Satz 1 BewG), was eine Überleitungsrechnung vom handelsrechtlichen auf das steuerliche Ergebnis nötig macht. Dabei bleiben jedoch Ergebnisse aus Sonderbilanzen und Ergänzungsbilanzen unberücksichtigt (§ 202 Abs. 1 Satz 2 BewG).

Der ermittelte Ausgangswert der vorangegangenen drei Wirtschaftsjahre ist dabei um Hinzurechnungen und Kürzungen gemäß § 202 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1-2 BewG zu korrigieren. Zur Abgeltung des Ertragsteueraufwands ist ein positives Betriebsergebnis jeweils noch um 30 % zu mindern (§ 202 Abs. 2 BewG). Die Summe der korrigierten Betriebsergebnisse ist durch drei zu dividieren und ergibt den Durchschnittsertrag (§ 201 Abs. 2 BewG).

Der berechnete Durchschnittsertrag (nachhaltig erzielbarer Jahresertrag) ist sodann mit einem Kapitalisierungsfaktor zu multiplizieren. Der Kapitalisierungsfaktor ist für Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2015 auf den festen Multiplikator von 13,75 festgelegt (§ 203 Abs. 1 BewG).

Beim vereinfachten Ertragswertverfahren ist zu berücksichtigen, dass nicht betriebsnotwendiges Vermögen abzüglich Schulden (§ 200 Abs. 2 BewG), der Wert von betriebsnotwendigen Beteiligungen an anderen Gesellschaften (§ 200 Abs. 3 BewG) und junges Vermögen

---

abzüglich Schulden (§ 200 Abs. 4 BewG) nicht in der Berechnung zu berücksichtigen sind und erst nachträglich mit dem eigenständig zu ermittelnden gemeinen Wert zugerechnet werden. Vereinfacht kann nunmehr folgendes angenommen werden:

Nachhaltig erzielbarer (operativer) Jahresertrag x Kapitalisierungsfaktor

+ Nettowert des nicht betriebsnotwendigen Vermögens

+ Wert der Beteiligungen an anderen Gesellschaften

+ Nettowert des jungen Betriebsvermögens

---

= Wert nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren

Dem auf diese Weise ermittelten vereinfachten Ertragswert haben wir, auch aufgrund der nicht aussagekräftigen historischen Geschäftstätigkeit, keine Relevanz für die Unternehmensbewertung der milon Holding GmbH beigemessen.

## E. Schlussbemerkung

Die EasyMotionSkin Tec AG hat uns beauftragt, einen Sachverständigenbericht zum Unternehmenswert der milon Holding GmbH zu erstatten. Die Geschäftsleitung der milon Holding GmbH hat uns am 01. September 2023 im Rahmen einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass die Erläuterungen und Auskünfte, die für die Erstellung dieses Sachverständigenbericht von Bedeutung sind, vollständig und richtig erteilt wurden.

Der Ermittlung des Unternehmenswertes nach dem Ertragswertverfahren liegen die uns bis zum Ende der Bewertungsarbeiten zur Verfügung gestellten Informationen zugrunde.

Wir haben diese Stellungnahme auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der uns erteilten Auskünfte und Ergebnisse eigener Untersuchungen erstellt.

Wir erstatten diese Stellungnahme zum Unternehmenswert nach bestem Wissen auf Grund unserer sorgfältigen Untersuchungen und der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte sowie gestützt auf die berufsüblichen Grundsätze.

Unserer Wertermittlung liegt die erläuterte prognoseorientierte Ertragswertmethode zugrunde. Basis unserer Berechnungen waren die Planungsrechnungen der milon Holding GmbH für die Geschäftsjahre 2023 bis 2028. Aus den uns vorliegenden Prognosedaten haben wir die zu erwartenden Nettoausschüttungen abgeleitet.

Die Nettoausschüttungen sind mit einem Kapitalisierungszinssatz auf den Bewertungsstichtag, den 31. August 2023, zu diskontieren. Zur Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes haben wir einen Basiszinssatz von 2,5% vor Steuern bzw. 1,75 % nach Steuern, eine Nachsteuer-Marktrisikoprämie von 5,50 % und einen periodenspezifischen, in Anlehnung an die Kapitalstruktur sich verändernden Beta-Faktor von 0,99 verwendet. Aufgrund des implizierten Risikos des Geschäftsplans haben wir weiterhin einen Risikozuschlag (Risikozuschlagsmethode) in Höhe von 11,0 % berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Prämissen ergeben sich für die Planjahre 2023 bis 2028 periodenspezifische Kapitalisierungszinssätze von 18,2 %. Für die Zeit nach der expliziten Planungsphase, für die wir ein langfristig erzielbares preisbedingtes Wachstum der Nettoausschüttungen von 1,9 % p.a. angenommen haben, wurden die erwarteten Nettoausschüttungen ab dem Geschäftsjahr 2029 mit einem Kapitalisierungszinssatz von 17,2 % diskontiert.

Auf Basis der dargestellten Annahmen und unter Beachtung der Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen haben wir einen Unternehmenswert der milon Holding GmbH zum 31. August 2023 von circa

**TEUR 116.846,8**

nach dem **Ertragswertverfahren** ermittelt.

Auf Basis des offiziellen Umrechnungskurses der EZB mit EUR 1 = CHF 0.9584<sup>5</sup> ergibt sich damit ein Unternehmenswert der milon Holding GmbH zum 31. August 2023 nach dem Ertragswertverfahren von circa

**TCHF 111.983,1.**

Der **Liquidationswert** liegt unterhalb des Ertragswertes und ist somit für die Bewertung der milon Holding GmbH nicht relevant.

München, 01. September 2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "H.C. Knoll".

Prof. Dr. Heinz-Christian Knoll

Wirtschaftsprüfer

---

<sup>5</sup> Vgl. [https://www.ecb.europa.eu/stats/policy\\_and\\_exchange\\_rates/euro\\_reference\\_exchange\\_rates/html/eurofxref-graph-chf.de.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/eurofxref-graph-chf.de.html)

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, dem Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**Beilage 3**



KNOLL RA WP STB, DESTOUCHESSTRASSE 4, 80803 MÜNCHEN

**Persönlich/Vertraulich**

EasyMotionSkin Tec AG  
Verwaltungsrat  
Schliessa 6  
FL-9495 Triesen

Fürstentum Liechtenstein

PROF. DR. HEINZ-CHRISTIAN KNOLL  
RA WP STB Dipl.-Vw.

WWW.KNOLL-GRUPPE.COM  
INFO@KNOLL-GRUPPE.COM

TEL: +49 (0)341 – 30 69 11 19  
FAX: +49 (0) 89 – 99 65 02 22

MÜNCHEN, DEN 21.09.2023

UNSER ZEICHEN:

MAIL : KNOLL@KNOLL-GRUPPE.COM

**Sachverständigenbericht zum Unternehmenswert der milon Holding GmbH**  
**Hier: Bestätigung des Unternehmenswertes zum heutigen Datum**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unseren Sachverständigenbericht zum Unternehmenswert der milon Holding GmbH, Grünwald, Deutschland, zum Bewertungsstichtag 31. August 2023 und einem ermittelten Unternehmenswert von TEUR 116.843,8 bzw. Tausend CHF 111.983,1.

Von dem Zeitpunkt der Erstellung bis zum heutigen Zeitpunkt sind uns keine Informationen bekannt geworden, die den ermittelten Wert des Unternehmens in Euro beeinflussen. Daher können wir bestätigen, dass der Unternehmenswert in Euro zum heutigen Tage identisch ist mit dem im Sachverständigenbericht ermittelten Unternehmenswert. Der Unternehmenswert wurde in Euro ermittelt. Zu beachten sind lediglich ggf. etwaige Schwankungen in der Währungsumrechnung von Euro in Franken.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Heinz-Christian Knoll

Rechtsanwalt  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

KNOLL RECHTSANWÄLTE  
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

STEUERNUMMER  
145/133/21040

**Beilage 4**

# **BERICHT DES VERWALTUNGSRATS**

der

**EasyMotionSkin Tec AG**

mit Sitz in Vaduz  
(nachfolgend: "EMSTec")

**gemäss Art. 303b Abs. 2 PGR**

**Bericht über die Gründe für den  
(teilweisen) Ausschluss des Bezugsrechts  
und den vorgeschlagenen Ausgabekurs**



## 1. Rechtslage

### 1.1. Allgemeines

1.1.1. Nach Art. 303b Abs. 1 PGR kann der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen das Bezugsrecht ganz oder zum Teil ausschliessen. Nach Art. 303b Abs. 2 PGR hat der Verwaltungsrat der Generalversammlung vor der Beschlussfassung einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den teilweisen oder vollständigen Ausschluss des Bezugsrechts vorzulegen, in dem auch der vorgeschlagene Ausgabekurs zu begründen ist.

### 1.2. Kein wichtiger Grund erforderlich

1.2.1. Für den teilweisen oder vollständigen Ausschluss des Bezugsrechts nach Art. 303b PGR muss *kein* wichtiger Grund vorliegen.

## 2. Geplante Transaktion

### 2.1. Allgemeines

2.1.1. Der Verwaltungsrat der EMSTec lud die Aktionäre der EMSTec zur ausserordentlichen Generalversammlung am 25. September 2023 (nachfolgend: "aoGV") ein.

2.1.2. An dieser aoGV werden die Aktionäre der EMSTec abstimmen können über die vom Verwaltungsrat der EMSTec zu beantragende Erhöhung des Aktienkapitals der EMSTec, wobei die neu ausgegebenen Aktien dadurch liberiert werden sollen, dass die Maponos Holding AG, mit Sitz in Triesen, Liechtenstein, und Geschäftsanschrift in Schliessa 6, 9495 Triesen, Liechtenstein, eingetragen im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein unter der Registernummer FL-0002.653.120-4 (nachfolgend: "**Maponos**"), als Sacheinlegerin sämtliche (100%) Geschäftsanteile der milon Holding GmbH, mit Sitz in Grünwald, Landkreis München, Deutschland, und Geschäftsanschrift in Südliche Münchner Strasse 42 b, 82031 Grünwald, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 167255 (nachfolgend: "**Milon**"), (nachfolgend: "**Vermögenswerte**") in Form einer Sacheinlage in die EMSTec einbringt, und das Bezugsrecht (teilweise) ausgeschlossen wird.

2.1.3. Über die Sacheinlage der Vermögenswerte wird zwischen der EMSTec und der Sacheinlegerin Maponos spätestens am Tag der aoGV (und dann zeitlich vor dieser) ein Sacheinlagevertrag abgeschlossen werden, der im (finalen) Entwurf vorliegt.



- 2.1.4. Die Vermögenswerte wurden vom Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Heinz-Christian Knoll, München, im Sachverständigenbericht vom 1. September 2023 nach allgemein anerkannten Bewertungsmethoden mit rund CHF 112 Mio. bewertet.
- 2.1.5. Bei der geplanten Transaktion kommt es zu einem (teilweisem) Ausschluss des Bezugsrechts. Das Bezugsrecht der Sacheinlegerin Maponos wird gewahrt. Das Bezugsrecht der übrigen Aktionäre, also aller Aktionäre ausser der Sacheinlegerin Maponos, wird ausgeschlossen.
- 2.1.6. Der Verwaltungsrat der EMSTec erstattet diesen Bericht gemäss Art. 303b Abs. 2 PGR und erläutert darin die Gründe für den (teilweisen) Ausschluss des Bezugsrechts und begründet den vorgeschlagenen Ausgabekurs.

## 2.2. Anträge des Verwaltungsrats der EMSTec zu Traktandum 2.1

- 2.2.1. Das Traktandum 2.1 (Erhöhung des Aktienkapitals mit Liberierung durch Sacheinlage samt [teilweisem] Ausschluss des Bezugsrechts), das der aoGV unterbreitet werden wird, lautet wie folgt:

Der Verwaltungsrat beantragt eine Erhöhung des Aktienkapitals der Gesellschaft von bisher CHF 1'000'000.00 um CHF 1'920'000.00 auf neu CHF 2'920'000.00 durch die Ausgabe von 19'200'000 neuen und voll liberierten Inhaberaktien zu einem Nennwert von CHF 0.10 je Aktie und einem Ausgabebetrag von CHF 5.8325 (gerundet) je Aktie nach Massgabe der folgenden Bestimmungen:

- 1. a) gesamter Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll:

CHF 1'920'000.00;

- b) Betrag der darauf zu leistenden Einlagen:

CHF 1'920'000.00 (voll liberiert);

- 2. a) Anzahl, Art und Nennwert der neuen Aktien:

19'200'000 neue Inhaberaktien zu einem Nennwert von CHF 0.10 je Aktie;

- b) Vorrechte einzelner Kategorien:

keine;

- 3. a) Ausgabebetrag:

CHF 5.8325 (gerundet) je Aktie (die Differenz zwischen dem Nennwert von CHF 0.10 je Aktie und dem Ausgabebetrag von CHF 5.8325 [gerundet] je Aktie,

d.h. ein Betrag in Höhe von CHF 5.7325 [gerundet] je Aktie und somit ein Betrag in Höhe von insgesamt CHF 110'063'100.00 [gerundet], wird als Agio behandelt und der Kapitalreserve zugeführt);

b) Beginn der Dividendenberechtigung:

ab Geschäftsjahr beginnend am 1. Januar 2024 dividendenberechtigt;

4. Art der Einlagen:

in Form einer Sacheinlage der Sacheinlegerin Maponos von sämtlichen (100%) Geschäftsanteilen der Milon gemäss Sacheinlagevertrag, der zwischen der Gesellschaft und der Sacheinlegerin Maponos spätestens am Tag der aoGV (und dann zeitlich vor dieser) abgeschlossen werden wird, im Wert und zum Preis von CHF 111'983'100.00 gemäss Sachverständigenbericht vom 1. September 2023, wofür der Sacheinlegerin Maponos 19'200'000 neue und voll liberierte Inhaberaktien zu einem Nennwert von CHF 0.10 je Aktie und einem Ausgabebetrag von CHF 5.8325 (gerundet) je Aktie zukommen;

5. Teilweiser oder vollständiger Ausschluss des Bezugsrechts:

Das Bezugsrecht der Sacheinlegerin Maponos wird gewahrt. Das Bezugsrecht der übrigen Aktionäre, also aller Aktionäre ausser der Sacheinlegerin Maponos, wird ausgeschlossen.

3. Gründe für den (teilweisen) Ausschluss des Bezugsrechts

3.1. Allgemeines

3.1.1. Bei der Erhöhung des Aktienkapitals mit Liberierung durch eine Sacheinlage in Form von Beteiligungen handelt es sich aus Sicht der kapitalerhöhenden Gesellschaft um eine Übernahme der betreffenden Beteiligungen (sog. Quasifusion). Bei einer solchen Übernahme von Beteiligungen ist die Gewährung des Bezugsrechts von vorneherein (sachlogisch) nicht möglich, da die neuen Aktien nicht zugleich dem Sacheinleger und den bisherigen Aktionären angeboten werden können.

3.2. Im konkreten Fall

3.2.1. Vorliegend fungiert die Maponos, bei der es sich um die (Mehrheits-)Aktionärin der EMSTec handelt, als Sacheinlegerin der Vermögenswerte. Da die Maponos somit



sacheinlegende Aktionärin ist, kann ihr Bezugsrecht nicht ausgeschlossen werden, sondern wird gewahrt.

- 3.2.2. Damit die Sacheinlegerin Maponos die als Gegenleistung für die Sacheinlage neu auszugebenden Aktien zeichnen kann, muss das Bezugsrecht der übrigen (nicht-sacheinlegenden) Aktionäre, also aller Aktionäre ausser der Sacheinlegerin Maponos, ausgeschlossen werden. Dies führt im Ergebnis zu einem (teilweisen) Auszug des Bezugsrechts.
- 3.2.3. Im Ergebnis ist der geplante (teilweise) Ausschluss des Bezugsrechts bei der geplanten Transaktion durch ein qualifiziertes sachliches Interesse der EMSTec gerechtfertigt, das sogar als wichtiger Grund qualifiziert (obwohl kein wichtiger Grund vorliegen muss).

#### 4. Begründung des vorgeschlagenen Ausgabekurses

##### 4.1. Allgemeines

- 4.1.1. Die Aktien der EMSTec sind an der Börse München zum Handel im Freiverkehr (im Handelssegment m:access) zugelassen (ISIN: LI1147158318; WKN: A3C7M8).

##### 4.2. Im konkreten Fall

- 4.2.1. Der vorgeschlagene Ausgabebetrag der neuen Aktien (19'200'000 neue Inhaberk Aktien zu einem Nennwert von CHF 0.10 je Aktie) beträgt CHF 5.8325 (gerundet) je Aktie.
- 4.2.2. Bei der Ermittlung des vorgeschlagenen Ausgabebetrags wurde ausgegangen vom Schlusskurs der Aktien der EMSTec am 31. August 2023 (Bewertungsstichtag des Sachverständigenberichts vom 1. September 2023) in Höhe von EUR 6.10 bzw. CHF 5.84624. Daraus resultiert eine Börsenkaptalisierung der EMSTec in Höhe von CHF 58'462'400.00.
- 4.2.3. Die Anzahl von 19'200'000 neuen Aktien ergab sich aus dem ermittelten Wert der Vermögenswerte gemäss Sachverständigenbericht vom 1. September 2023 in Höhe von CHF 111'983'100.00, der durch den Betrag von CHF 5.84624 je Aktie geteilt (= 19'154'722) und anschliessend (auf 19'200'000) aufgerundet wurde. In weiterer Folge wurde der ermittelte Wert der Vermögenswerte gemäss Sachverständigenbericht in Höhe von CHF 111'983'100.00 durch 19'200'000 neue Aktien geteilt, was einen Ausgabebetrag von CHF 5.8325 (gerundet) je Aktie ergibt.



Für den Verwaltungsrat der EMSTec:



---

Christian Keck  
(Präsident des Verwaltungsrats)

**Beilage 5**

# **STATUTEN**

der

**EasyMotionSkin Tec AG**

**Vaduz**

## **I. Firma, Sitz, Dauer, Zweck und Bekanntmachungen der Gesellschaft**

### **Artikel 1**

Unter der Firma

### **EasyMotionSkin Tec AG**

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Vaduz, gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften der Art. 261 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechtes.

### **Artikel 2**

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

### **Artikel 3**

Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten. Der Verwaltungsrat beschliesst die Errichtung von Zweigniederlassungen.

### **Artikel 4**

Der Zweck der Gesellschaft ist die Konzeption, Entwicklung sowie der Vertrieb von Systemen zur Elektromyostimulation, von Systemen zur Förderung der persönlichen Gesundheit, lifestyle Produkten sowie zur allgemeinen Verbesserung der Lebensqualität. Dies kann vorbehaltlich einer entsprechenden Gewerbeberechtigung selbst oder mittels Beteiligungsgesellschaften oder durch Dritte erfolgen. Die Gesellschaft ist berechtigt zu allen damit im Zusammenhang stehenden Geschäften, vorbehaltlich jener Tätigkeiten, welche gemäss spezialgesetzlicher Regelung einer Bewilligung bedürfen.

### **Artikel 5**

Publikationen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung auf der Website der Gesellschaft <https://www.ems.ag>. Publikationsorgan ist somit grundsätzlich diese.

Sofern gesetzliche oder kapitalmarktbasierte Vorgaben darüber hinausgehende Publikationen erfordern, sind diese entsprechend umzusetzen.

Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gesellschaft oder mittels eingeschriebenen Briefs.

## **II. Aktienkapital**

### **Artikel 6 (Aktienkapital)**

Das Aktienkapital beträgt CHF 2'920'000.00 (Schweizer Franken zwei Millionen neunhundertzwanzigtausend). Es ist eingeteilt in 29'200'000 Inhaberaktien zu je CHF 0.10 nominal. Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.

### **Artikel 6a (Sacheinlage)**

Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 25. September 2023 gemäss Sacheinlagevertrag vom 25. September 2023 zwischen der Gesellschaft und der Sacheinlegerin Maonos Holding AG, Triesen, sämtliche (100%) Geschäftsanteile der milon Holding GmbH, mit Sitz in Grünwald, Landkreis München, Deutschland, im Wert und zum Preis von CHF 111'983'100.00, wofür die Sacheinlegerin Maonos Holding AG, Triesen, 19'200'000 neue und voll liberierte Inhaberaktien zu einem Nennwert von CHF 0.10 je Aktie und einem Ausgabebetrag von CHF 5.8325 (gerundet) je Aktie erhält.

### **Artikel 7**

Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Anstelle von Aktienurkunden können auch Aktienzertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgegeben werden. Die Aktionäre können die Ausstellung von Aktienurkunden nicht verlangen.

Durch Beschluss der Generalversammlung können jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden oder umgekehrt.

## **III. Organe der Gesellschaft**

### **Artikel 8**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Verwaltungsrat
- C) Die Revisionsstelle
- D) Der Aufsichtsrat

## **A) Generalversammlung**

### **Artikel 9**

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durch den Verwaltungsrat einzuberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen müssen vom Verwaltungsrat, der Revisionsstelle sowie dem Aufsichtsrat einberufen werden, so oft dies im Interesse der Gesellschaft notwendig erscheint. Ebenso können Aktionäre, deren Anteil am Aktienkapital mindestens einen Zehntel des Grundkapitals beträgt, jederzeit die Einberufung einer Generalversammlung vom Verwaltungsrat verlangen unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Im letzteren Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

### **Artikel 10**

Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen durch Publikation. Diejenigen Aktionäre, welche ihre Adresse beim Verwaltungsrat hinterlegt haben, können durch eingeschriebenen Brief eingeladen werden. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Versammlungstage sollen in der Regel zwanzig Kalendertage liegen.

Aus der Einladung sollen die einzelnen Traktanden hervorgehen. Die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, der Geschäftsbericht des Verwaltungsrats und der Revisionsstellenbericht sind zwanzig Kalendertage vor der Generalversammlung am Sitze der Gesellschaft zur Verfügung der Aktionäre zu halten.

### **Artikel 11**

Wenn bei einer Generalversammlung alle Aktionäre vertreten sind (Universalversammlung) und dagegen nicht Einspruch erhoben wird, sind zu deren Einberufung keine Formalitäten notwendig und diese kann jederzeit ohne vorherige Einberufung durchgeführt werden.

### **Artikel 12**

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Ein Aktionär, der an der Generalversammlung nicht selbst teilnimmt, kann sich durch einen anderen Aktionäre oder einen Dritten mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

### **Artikel 13**

Beschlüsse und Wahlen werden vorbehaltlich der gesetzlichen und statutarischen Ausnahmen mit absoluter Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### **Artikel 14**

Den Vorsitz der Generalversammlung führt ein Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und einen Stimmenzähler, die nicht notwendigerweise Aktionäre sein müssen. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **Artikel 15**

In die ausschließliche Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Abnahme des Berichtes des Verwaltungsrates und der Bilanz über das abgeschlossene Geschäftsjahr nach vorangegangener Berichterstattung der Revisionsstelle und des Aufsichtsrats
- c) Entlastungserteilung an den Verwaltungsrat
- d) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Wahl des Aufsichtsrates
- g) Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle, des Aufsichtsrats und der Aktionäre im Sinne von Artikel 9 Abs. 2 der Statuten
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Aktienform
- i) Entlastungserteilung an den Aufsichtsrat
- j) Beschlussfassung über Vergütungspolitik und Vergütungsbericht für Mitglieder des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats

#### **B) Verwaltungsrat**

#### **Artikel 16**

Der Verwaltungsrat besteht aus einem bis fünf Mitgliedern. Ihm obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft, letztere in unbeschränkter Weise gegenüber Dritten und allen in- und ausländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Für die Verwaltung der Gesellschaft verfügt er über die weitgehendsten Kompetenzen sowie Massgeblichkeiten, soweit sie nicht durch Gesetz und Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Soweit der Geschäftsgang es rechtfertigt, kann der Verwaltungsrat im Verlauf eines Geschäftsjahres Akonto-Ausschüttungen an die Aktionäre auf die zu erwartenden Dividenden

beschliessen, welche alsdann mit der durch die Generalversammlung aufgrund des Jahresabschlusses festzusetzenden Jahresdividende zu verrechnen sind.

#### **Artikel 17**

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Verwaltungsrates auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig, bedarf jedoch zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für den Anstellungsvertrag.

Der Verwaltungsrat bestimmt seine Geschäftsordnung selbst und setzt die Honorare für seine Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat fest.

#### **Artikel 18**

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft an Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte zu übertragen. Er kann deren Aufgaben und Befugnisse in einem Reglement festsetzen.

#### **Artikel 19**

Der Verwaltungsrat bestimmt, welche Personen für die Gesellschaft zeichnen, sowie die Art der Zeichnung (Einzel- oder Kollektivunterschrift).

#### **Artikel 20**

Sitzungen des Verwaltungsrates werden abgehalten, wenn eines seiner Mitglieder es verlangt. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es die Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Mitglieder, wobei diese sich vertreten lassen können. Die Vertretung erfolgt durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates mit schriftlicher Bestätigung.

Sitzungen des Verwaltungsrates haben grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft zu erfolgen. In Ausnahmefällen und wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates dies genehmigen, kann eine Sitzung auch am Amtssitz eines Notars erfolgen.

Mindestens einmal pro Monat hat eine Sitzung des Verwaltungsrates stattzufinden; das Datum dieser Sitzung ist im Zuge der laufenden Sitzung festzulegen. Im Rahmen dieser regelmässigen Sitzungen ist insbesondere von jedem Verwaltungsratsmitglied Bericht über allenfalls nach Artikel 18 eigenständig vorgenommene Agenden einzuholen und diesbezüglich Anweisungen des Verwaltungsrates entgegenzunehmen.

Den Vorsitz im Verwaltungsrat übernimmt der Präsident des Verwaltungsrats, in seiner Abwesenheit das an Jahren älteste anwesende Verwaltungsratsmitglied. Der Vorsitzende bestimmt für die jeweilige Sitzung einen Schriftführer. Der Verwaltungsrat fasst seine

Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder oder deren Vertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Beratung und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, welches durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **C) Revisionsstelle**

#### **Artikel 21**

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr einen oder mehrere Revisoren, welche die jährlichen Rechnungsabschlüsse anhand der Bücher und Belege zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten haben.

### **D) Aufsichtsrat**

#### **Artikel 22**

Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Ihm obliegt die ständige Aufsicht über die Geschäftsführung.

Die Generalversammlung bestellt die Mitglieder des Aufsichtsrats auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig,

Der Aufsichtsrat kann vom Verwaltungsrat jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu einem Konzernunternehmen verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen, verlangen, lehnt der Verwaltungsrat die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn ein anderes Aufsichtsratsmitglied das Verlangen unterstützt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Aufsichtsratsmitglieds verlangen.

Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen, er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

Der Aufsichtsrat bestimmt seine Geschäftsordnung selbst und setzt die Honorare für seine Tätigkeit fest. Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats kann nur die Generalversammlung eine Vergütung für ihre Tätigkeit bewilligen. Der Beschluss kann erst in der Generalversammlung gefasst werden, die über die Entlastung des ersten Aufsichtsrats beschließt.

In die ausschließliche Kompetenz des Aufsichtsrats fallen:

- a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und seines Präsidenten
- b) Abschluss der Dienstverträge des Verwaltungsrats

- c) Ausarbeitung der Vergütungspolitik für Mitglieder der Unternehmensführung (Verwaltungsrat und Aufsichtsrat), Vergütungsberichte an die Generalversammlung
- d) (obligatorisches) Zustimmungserfordernis zu wesentlichen Geschäften mit einem Mitglied des Verwaltungsrats nahestehenden Personen und Rechtsträgern (analog zu Verordnung (EG) Nr. 1606/2002)
- e) Vertretung der Gesellschaft in Rechtsstreitigkeiten gegenüber Mitgliedern des Verwaltungsrats
- f) Festlegung von Geschäften, die nur nach Vorlage an den Aufsichtsrat und nach eingehender Diskussion mit diesem vorgenommen werden dürfen.

### **Artikel 23**

Sitzungen des Aufsichtsrates werden abgehalten, wenn eines seiner Mitglieder es verlangt. Wenn er aus mehr als einem Mitglied besteht, kann der Aufsichtsrat gültig nur Beschlüsse fassen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vertretung erfolgt durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates mit schriftlicher Bestätigung.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates sich damit einverstanden erklären.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder oder deren Vertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Beratung und Beschlüsse des Aufsichtsrates wird ein Protokoll geführt, welches durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **IV. Rechnungswesen**

### **Artikel 24**

Die Bücher werden jeweils auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen, die Bilanz gemäss den gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen erstellt. Sofern die Gründung der Gesellschaft nach dem 30. Juni erfolgt, werden die Bücher erstmals auf den 31. Dezember des Folgejahres abgeschlossen.

### **Artikel 25**

Für die Erstellung der Bilanz gelten die Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie der Handelsgebrauch. Der aus dieser Bilanz sich ergebende Reingewinn steht zur freien Verfügung der Generalversammlung, sofern nicht einzuhaltende Vorschriften einen niedrigeren verfügbaren Reingewinn ergeben.

## V. Auflösung

### Artikel 26

Die Auflösung der Gesellschaft kann jederzeit durch die Generalversammlung unter Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen beschlossen werden.

Vaduz, 25. September 2023

Für den Verwaltungsrat



Christian Keck